

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 19. MÄRZ 1979

Nr. 12

Seite	Seite	Seite			
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Verlust eines Konsularausweises	554	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Vorläufige Richtlinien für Lärm-schutzwände an Straßen, Ausgabe Dezember 1974; hier: Neufassung des Abschnittes 3.2 „Windlasten“	568	schirmbildstelle Hessen — Umge-bungsuntersuchungen	573
Der Hessische Minister des Innern Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens	554	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landes zur Verbilli-gung von Krediten zur Förderung von Existenzgründungsvorhaben klei-ner und mittlerer gewerblicher Un-ternehmen in Hessen; hier: Änderung Flächenerhebung nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhe-bung	569	Der Hessische Minister für Landes-entwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Neuorganisation der Hess. Staats-forstverwaltung; hier: Hess. Forst-amt Rauschenberg	574
Befreiung vom Mindestumtausch von Zahlungsmitteln bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik hier: Einbeziehung von Beamten, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind	554	Verkehrsuntersuchung Rhein-Main	572	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz DARMSTADT Bekanntmachung über die beabsich-tigte Bestellung des Jagdberaters für den Amtsbereich I bei der oberen Jagdbehörde der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt	574
Neufassung des Antrags auf Gewäh-rung einer Beihilfe (Formblatt 1 zu § 14 Abs. 2 HBeihVO)	554	Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 324 in der Ortslage Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	572	Der Landeswahlleiter für Hessen Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Karl-Heinz Tra-geser (CDU)	574
Entwurfsverfasser und Bauvorlagen-berechtigung nach §§ 77, 78, 91 der Hessischen Bauordnung	563	Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3348 in der Gemarkung Wingershausen der Stadt Schot-ten, Vogelsbergkreis	572	Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	575
Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; hier: 16. Satzungsänderung	563	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 727 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Wernborn der Stadt Usingen, Hochtaunuskreis	572	Regierungspräsidenten DARMSTADT Vorhaben der Firma Gustav Piesoldt & Sohn GmbH & CO. KG, Weilmün-ster	575
Überprüfung von Preßluftatmern bei den Feuerwehren	563	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 34 zur Gemeinde-straße in der Ortslage Affoldern der Gemeinde Edertal, Landkreis Wald-eck-Frankenberg	573	Buchbesprechungen	575
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	564	Der Hessische Sozialminister Krankenhausplan des Landes Hessen; hier: Anerkennung von 40 Planbetten der Aukamm-Klinik in Wiesbaden ..	573	Öffentlicher Anzeiger Neufassung der Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden	585
Der Hessische Minister der Finanzen Automation von Verwaltungsaufga-ben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Besoldungs- und Versorgungsfestsetzung	564	Ersatzleistungen im Rahmen der orthopädischen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz; hier: Zu-schluß zur Beschaffung eines Casset-ten-Recorders für blinde Ohnhänder im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 2 BVG	573	Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain ..	590
Angriffe gegen Beschäftigte im Ge-schäftsbereich des Ministers der Finanzen	564	Bekämpfung der Tuberkulose; hier: Inanspruchnahme der Röntgen-		Öffentliche Sitzung des Umlandver-bandes Frankfurt	590
Veranschlagung von Bauunterhal-tungsarbeiten	564			Öffentliche Ausschreibungen	590
Der Hessische Minister der Justiz Ungültigkeitserklärung eines Dienst-siegels	565				
Der Hessische Kultusminister Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichs-räten der Fachhochschule Fulda	565				

304

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularausweises

Der für Herrn Michael J. PARNELL vom Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei am 28. April 1978 ausgestellte Konsularausweis Nr. 6245 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 2. 1979

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

I A 1 — 2 a 10/05

StAnz. 12/1979 S. 554

305

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 HKO, § 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39) und § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 18. Juli 1972 (GVBl. I S. 255) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO sind die bisher vom Landrat des Landkreises Fulda als Paßbehörde wahrgenommenen Aufgaben auf den Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell als Ortspolizeibehörde übergegangen.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern

III A 52 — 23 c 02

StAnz. 12/1979 S. 554

306

Befreiung vom Mindestumtausch von Zahlungsmitteln bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik;

hier: Einbeziehung von Beamten, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind

Bezug: Rundschreiben vom 8. Dezember 1976 (StAnz. S. 2286)

Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob vorzeitig in den Ruhestand getretene Beamte in die Regelung über die Befreiung vom Mindestumtausch von Zahlungsmitteln bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) einbezogen werden können. Nach dem derzeitigen Stand bemerke ich hierzu folgendes:

Nach der Anordnung Nr. 2 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln vom 10. Dezember 1974 (GBL DDR I S. 565) sind vom Mindestumtausch Personen befreit, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das Rentenalter erreicht haben. Als Personen im Rentenalter gelten Frauen nach Vollendung des 60. und Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Den Altersrentnern gleichgestellt werden Invalidenvollrentner und Unfallvollrentner.

Dem Begriff der Invaliden- oder Unfallrentner entsprechen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland Berufsunfähigkeitsrentner, Erwerbsunfähigkeitsrentner, Unfallrentner und wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte, sofern eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vom Hundert oder mehr festgestellt worden ist. Der Nachweis der Höhe des zur Befreiung vom Mindestumtausch berechtigenden Körperschadens kann künftig von diesen Personen durch eine entsprechende Bescheinigung des örtlich zuständigen Versorgungsamtes erbracht werden. Bei gleichzeitiger Vorlage dieser Bescheinigung und der Bescheinigung

über die Eigenschaft als Versorgungsempfänger (vgl. Rundschreiben vom 8. Dezember 1976 — StAnz. S. 2286 —) dürfte bei den genannten Ruhestandsbeamten regelmäßig eine Befreiung vom Mindestumtausch möglich sein.

Wiesbaden, 28. 2. 1979

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1601 A — 9

StAnz. 12/1979 S. 554

307

Neufassung des Antrags auf Gewährung einer Beihilfe (Formblatt 1 zu § 14 Abs. 2 HBeihVO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 1. September 1976 (StAnz. S. 1666)

Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist neu gefaßt worden. Er ist besonders aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit zweiteilig gestaltet worden.

Der Vordruck (vgl. Anlagen) wird von der Landesbeschaffungsstelle bereitgehalten.

Ich weise darauf hin, daß im Geltungsbereich der Hessischen Beihilfenverordnung Beihilfen nur unter Verwendung des amtlichen Vordrucks beantragt werden dürfen (§ 14 Abs. 2 HBeihVO). Etwas anderes kann nur für Anträge auf Gewährung von Abschlagszahlungen gem. § 14 Abs. 7 HBeihVO gelten, die auch formlos — allerdings schriftlich — gestellt werden können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Anträge auf Abschlagszahlungen vordringlich zu bearbeiten sind. Dies gilt auch, wenn die Abschläge unter Verwendung des amtlichen Antragsvordrucks beantragt werden. Anträge, mit denen zu Pflegesatzanforderungen (Vorauszahlungen) eines Krankenhauses Beihilfen beantragt werden, dürften in der Regel als — vordringlich zu bearbeitende — Anträge auf Abschlagszahlungen zu betrachten sein. Dies gilt besonders in Fällen, in denen erkennbar ist, daß Hinterbliebene i. S. d. § 15 Abs. 1 HBeihVO nicht vorhanden sind.

Die Beihilfefestsetzungsstellen haben Abweichungen vom Antrag in jedem Fall dem Beihilfeberechtigten gegenüber zu begründen und für eine spätere Rechnungsprüfung aktenkundig zu machen (zu vgl. Text auf Seite 2 bzw. 4 der Anlage „Zusammenstellung der Aufwendungen“).

Die Beihilfeberechtigten werden hiermit noch einmal besonders auf die Bestimmung des § 14 Abs. 8 HBeihVO aufmerksam gemacht, wonach sie die von der Beihilfefestsetzungsstelle zurückgegebenen Belege noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen haben, soweit diese nicht bei einer Versicherung verbleiben.

Die in meinem Rundschreiben vom 1. September 1976 (StAnz. S. 1666) unter Buchst. a und b getroffene Regelung ist in die Anmerkungen 11 und 12 zum Beihilfeantrag aufgenommen worden. Das genannte Rundschreiben wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern

I B 24 — P 1820 A — 206

StAnz. 12/1979 S. 554

Anlage: Antrag auf Gewährung einer Beihilfe, Seite 1

Formblatt 1 zu § 14 Abs. 2 HBeihVO

An

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

in

Raum für Eingangsstempel

Es wird gebeten, vor Ausfüllung des Antrages die Anmerkungen auf Seite 4 durchzulesen.

Personalnummer

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten, durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.

Vor- und Familienname des Antragstellers	Geburtsdatum	Amts- oder Dienstbezeichnung
Dienststelle oder Pensionsregelungsbehörde, ggf. Schule und Schulaufsichtsbereich		
<input type="checkbox"/> vollbeschäftigt seit	<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit Stunden wöchentlich seit	
Bei Bediensteten mit zeitlich befristeter Beschäftigung: Vertragsdauer von bis		
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit		

1.	Im Ortszuschlag (Sozialzuschlag) berücksichtigungsfähige Kinder (Vorname, ggf. abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis (z.B. ehelich)	bei Pflegekindern		bei Enkeln		Ist das Kind selbst beihilfeberechtigt?	
				Höhe der monatlichen Unterhaltsleistungen von anderer Seite DM	In den Haushalt aufgenommen? Nein Ja	Anderere Personen vorrangig zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet? Nein Ja	Nein Ja	Nein Ja	
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Falls die unter Nr. 1 genannten Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben:
 Leistet ein Kind Wehr- oder Zivildienst? Nein Ja, Name: von bis

Ist ein Kind nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erwerbsunfähig geworden?
 Nein Ja

Ist bei dem Kind vor Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung eine dauernde Erwerbsunfähigkeit aufgetreten?
 Nein Ja

Höhe des eigenen monatlichen Einkommens des Kindes (ohne Waisengeld und Waisenrente): DM

3. Sind oder waren der Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung berufstätig, in Hochschul- oder Berufsausbildung, arbeitslos, ohne Beschäftigung wegen Mutterschutz, Empfänger von Versorgungsbezügen oder Rentenbezieher? Ja, und zwar: (Auch dann beantworten, wenn keine Aufwendungen für diese Personen geltend gemacht werden)

Name des Berufstätigen usw.	Name und Anschrift des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstätte bzw. „selbständig“, „Hochschulbildung“, „arbeitslos“, „Mutterschutz“, „Versorgungsempfänger“ oder „Rentenbezieher“	berufstätig, in Ausbildung, arbeitslos usw. von - bis	Ist oder war die Person selbst beihilfeberechtigt?		Wendet der Arbeitgeber das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes an?	
			Nein	Ja	Nein	Ja
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. In welchen Krankenversicherungen sind Sie und die berücksichtigungsfähigen Personen versichert?

versicherte Personen	Bezeichnung der Krankenversicherung	privat vers.	freiwillig vers.	pfl.- vers.	rentner- vers.	familien- vers. bei A oder E*
Antragsteller (A)*		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ehegatte (E)*		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kind		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kind		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kind		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kind		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bei einem Wechsel der Krankenversicherung: Wann hat dieser stattgefunden?

5. Falls eine Rente bezogen wird:
 Waren Sie oder Ihr Ehegatte bei Eintritt des Rentenfalles in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert?
 Nein Ja, (Name)

6.70
LBS.11.78

Anlage: Antrag auf Gewährung einer Beihilfe, Seite 2

6. Erhalten Sie, Ihr Ehegatte oder Ihre berücksichtigungsfähigen Kinder einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag, z.B. nach § 405 der Reichsversicherungsordnung -RVO- (vom Arbeitgeber), nach § 1304 e RVO oder § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- (als Rentenbezieher vom Rentenversicherungsträger), nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten -KVSG- oder § 381 a RVO (als Student) oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen bzw. steht Ihnen oder einer berücksichtigungsfähigen Person ein solcher Beitragszuschuß zu?

Nein

Auf einen für (Person) zustehenden Beitragszuschuß wurde rechtswirksam verzichtet.
Die Bestätigung des Renten- bzw. Krankenversicherungsträgers über den Verzicht ist beigelegt
liegt bereits vor

Ja, und zwar (Zutreffendes bitte ankreuzen):

	seit (Monat und Jahr)	nach § 405 RVO	nach §§ 1304 e RVO oder 83 e AVG	nach §§ 8 KVSG oder 381 a RVO	aufgrund arbeits- vertragl. Vereinb.	sonstiger Zuschuß	Höhe des monatlichen Zuschusses - DM -	monatlicher Krankenvers.- Beitrag* - DM -
Antragsteller		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ehegatte		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kind.....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kind.....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

* Jeweils der für den Zeitpunkt der Antragstellung maßgebliche Monatsbetrag.

Welche Personen erhalten Leistungen aus der bezuschußten Versicherung?

Antragsteller Ehegatte Kinder Namen:

Höhe der gewährten oder zustehenden Krankenversicherungsleistungen zu den geltend gemachten Aufwendungen:
..... DM (Bitte durch Leistungsbescheinigung auf jedem Beleg nachweisen)

Ist ein Krankenversicherungsvertrag mit einem festen Selbstbehaltsbetrag (z. B. 500 DM jährlich) abgeschlossen?
 Nein Ja, für (Person) Wie hoch ist der Selbstbehalt? DM jährlich.

7. Steht Ihnen, Ihrem Ehegatten oder Ihren berücksichtigungsfähigen Kindern außer den Ansprüchen gegen die Krankenversicherung zu geltend gemachten Aufwendungen bzw. wegen des Krankheits-, Geburts- oder Todesfalles ein Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung bzw. ein Zuschuß oder eine Kostenhilfe auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen zu (z. B. Heil- oder Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtengesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Soldatenversorgungsgesetz, Ansprüche nach der Reichsversicherungsordnung, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Heimkehrergesetz, dem Entwicklungshelfergesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz)?

	Nein	Ja	Zu Beleg Nr.	Art des Anspruchs	Betrag
Antragsteller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ehegatte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Kind.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Kind.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Kind.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

8. Beziehen sich geltend gemachte Aufwendungen auf Versorgungsleiden? Nein Ja, Beleg Nr.

9. Nur ausfüllen, wenn gemäß § 4 Abs. 7 HBeinVO eine Beihilfe zum Geldwert von Sachleistungen beantragt wird:
Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung betrug für die dem Antragsmonat vorausgegangenen letzten 12 Kalendermonate:
Anm. 5) Nachweis ist beigelegt Nachweis liegt bereits vor

	vom - bis	DM - monatl.	vom - bis	DM - monatl.	vom - bis	DM - monatl.
Antragsteller Anm. 5)						
Ehegatte						
Kind.....						
Kind.....						
Kind.....						

10. Wurde von einer gesetzlichen Krankenkasse eine kostendeckende Geldleistung oder eine Pauschalersatzleistung zu Arznel-, Verband- und Hilfsmitteln gewährt? Nein Ja, Beleg Nr.

11. Wurden Aufwendungen durch einen Unfall (auch Dienstunfall) verursacht? Nein Ja, Beleg Nr.
Wenn ja, Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen und - soweit bekannt - dessen Haftpflichtversicherung einschließlich Versicherungs- und Schadensnummer oder Begründung angeben, warum keine Ersatzpflicht besteht:

.....

.....

.....

Dienstunfall Nein Ja Liegt ausschließlich eigenes Verschulden vor? Nein Ja

Falls ein Verfahren anhängig ist: Dienststelle (ggf. Gericht) und Aktenzeichen:

Anlage: Antrag auf Gewährung einer Beihilfe, Seite 3

<p>12. Nur ausfüllen von Antragstellern, deren zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht selbst beihilfeberechtigter Ehegatte eigene Einkünfte hat oder hatte bzw. berufstätig war:</p>	<p>a) Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 22 000 DM zuzüglich 1 200 DM für jedes berücksichtigungsfähige Kind?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>b) Steht der Krankheits- bzw. Todesfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit Ihres Ehegatten?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Beleg Nr.</p>
<p>b) von Versorgungsempfängern:</p>	<p>Beziehen Sie mehrere Versorgungsbezüge? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Sind oder waren Sie während des Bezugs von Versorgungsbezügen im öffentlichen Dienst tätig?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Steht Ihnen aus dieser Tätigkeit eine Beihilfe zu? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Sind oder waren Sie während des Bezugs von Versorgungsbezügen außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig? <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, ich übe/übte bis eine Beschäftigung aus bei (Beschäftigungsstelle):</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, ich bin/war bis selbständig als tätig. Meine monatlichen Einkünfte aus dieser Beschäftigung – Tätigkeit – betragen/betruhen DM.</p> <p>Steht der Krankheits- bzw. Todesfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Wie hoch sind Ihre derzeitigen Brutto-Versorgungsbezüge vor Anrechnung von Renten und vor dem Eintreten von Ruhensregelungen? DM monatlich.</p>
<p>c) in Geburtsfällen und Fällen der Annahme eines Kindes unter 2 Jahren:</p>	<p>Ich versichere, daß mir für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung Aufwendungen in Höhe von DM entstanden sind.</p> <p>Meine monatlichen Bruttobezüge betragen ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge sowie ohne Aufwandsentschädigungen und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz DM.</p> <p>Wird von anderer Seite (z. B. von einer gesetzlichen Krankenkasse nach § 198 RVO) ein Pauschbetrag für sonstige, im Zusammenhang mit der Geburt entstehende Aufwendungen gewährt?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, DM von (zahlende Stelle)</p> <p>Falls das gemeinsame Kind im Ortszuschlag (Sozialzuschlag) des Vaters berücksichtigt wird: Hiermit beantragt die Mutter des Kindes die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 13 Abs. 1 Satz 3 HBeihVO.</p>
<p>d) in Todesfällen: (Anm. *)</p>	<p>Ich versichere, daß mir Beerdigungskosten (Aufwendungen für Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, Beisetzung, Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal) ohne Überführungskosten* in Höhe von DM entstanden sind.</p> <p>*Die Überführungskosten sind gesondert in der Anlage „Zusammenstellung der Aufwendungen“ aufzuführen und zu belegen.</p> <p>Werden anlässlich des Todesfalles Sterbe- oder Bestattungsgelder gezahlt? <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Betrag: DM. Zahlende Stelle:</p> <p>Betrag: DM. Zahlende Stelle:</p>
<p>e) wenn Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten im Orts- bzw. Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig sind (Originalbelege beifügen):</p>	<p>Welche Person hat ebenfalls Anspruch auf Beihilfe für die geltend gemachten Aufwendungen?</p> <p>Name:</p> <p>Es wird versichert, daß die genannte Person für die angeführten Aufwendungen keine Beihilfe beantragt. Gehören die Kinder zu Ihrem Haushalt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Namen</p>
<p>f) wenn Aufwendungen für angeborene Leiden bzw. für Krankheiten geltend gemacht werden, die von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen sind oder für die Versicherungsleistungen eingestellt worden sind:</p>	<p>Es handelt sich um folgende Aufwendungen: (Beleg Nr. und Betrag in DM):</p> <p>.....</p> <p>Grund des Ausschlusses:</p> <p>Höhe des monatlichen Krankenversicherungsbeitrages: DM.</p>
<p>g) wenn Aufwendungen für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten beim Ehegatten geltend gemacht werden:</p>	<p>Geburtsdatum des Ehegatten:</p>
<p>h) bei Krankenhaus-, Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur:</p>	<p>Welchen Personen gewähren Sie in Ihrer Wohnung auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt?</p> <p>.....</p>

Anlage: Antrag auf Gewährung einer Beihilfe, Seite 4

12.	Nur ausfüllen j) wenn Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen (Zahnersatz) geltend gemacht werden;	Gehören Sie mindestens ein Jahr ununterbrochen* oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst an? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja *Als Unterbrechung gilt nicht das Ausscheiden kraft Gesetzes nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung. Scheiden Sie in den nächsten drei Monaten aus dem öffentlichen Dienst aus ohne Empfänger von Versorgungsbezügen zu werden? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
k)	In den Fällen der Nr. 12i) (Zahnersatz) und bei Heilkuren:	Liegt ein Entlassungsantrag vor bzw. ist das Arbeitsverhältnis gekündigt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
13.	Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich am durch die (Kasse) eine Abschlagszahlung/einen Vorschuß in Höhe von DM erhalten.	
14.	Ich bitte, die Beihilfe <input type="checkbox"/> bar zu zahlen <input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr. bei (Geldinstitut) Bankleitzahl: Mit dem Geldinstitut vereinbarte Anschrift (nur wenn von Wohnanschrift abweichend): Wohnanschrift:	

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe und daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten zurückzahlen, falls die Angaben über die Höhe seiner Einkünfte unzutreffend sind oder durch nachträgliche Erhöhung der Einkünfte (z. B. durch das Finanzamt) unzutreffend werden.

Die Arznei-, Verband- und Hilfsmittel, zu deren Geldwert eine Beihilfe nach § 4 Abs. 7 HBeihVO beantragt wird, sind ausschließlich für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (familien-)versicherte Personen (ohne Anspruch auf Beitragszuschuß) beschafft worden.

Mit diesem Beihilfeantrag werden keine Aufwendungen für ärztliche oder zahnärztliche Untersuchungen, Beratungen, Verrichtungen sowie Bogutachtungen geltend gemacht, die vom Ehegatten, von Kindern, Enkeln, Eltern, Großeltern, Schwiegersöhnen, Schwiegeröchtern, Schwiegereltern und Geschwistern durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen ist bisher eine Beihilfe weder von mir noch von einer anderen Person beantragt worden.

Ort und Datum

Unterschrift

Anmerkungen

- Der Beihilfeantrag besteht aus dem Formular „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ und der Anlage „Zusammenstellung der Aufwendungen“.
- Der Antrag ist in allen Teilen sorgfältig auszufüllen. Angaben, für die der Vordruck nicht ausreicht, sind auf einem besonderen Blatt zu machen.
- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung einer Rechnung oder einer Bescheinigung über den Geldwert von Sachleistungen beantragt hat. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Säuglings- und Kleinkinderausstattung ist innerhalb von einem Jahr nach der Geburt, die Beihilfe zu Aufwendungen in Todesfällen innerhalb von einem Jahr nach dem Tode zu beantragen.
- Dem Antrag sind entweder die Originalrechnungen und Originalrezepte oder von der Krankenkasse, der Apotheke oder einer Behörde beglaubigte Abschriften (mit Spezifikation) beizufügen. Die Belege sind einzeln und in zeitlicher Reihenfolge in der Anlage „Zusammenstellung der Aufwendungen“ aufzuführen und zu nummerieren. Pflichtversicherte und Personen, die einen Beitragszuschuß erhalten, haben die Leistungen ihrer Krankenversicherung durch eine Bescheinigung der Krankenversicherung nachzuweisen.
 - Wird eine Beihilfe zum Geldwert von Sachleistungen beantragt, ist dem Antrag eine Bescheinigung der Krankenkasse über die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen letzten 12 Kalendermonate geleisteten Krankenkassenbeiträge beizufügen.
 - Bescheinigungen über den Geldwert von Sachleistungen sind getrennt nach Personen vorzulegen.
 - Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
 - Liegt eine den Ehegatten und die Kinder erfassende Familienversicherung vor, so ist der Versicherungsbeitrag in einer Summe nur beim Antragsteller zu vermerken.
- Im Falle des Todes des Beihilfeberechtigten wird eine Beihilfe nur demjenigen gewährt, der die Originalbelege vorlegt.
- Die Anlage „Zusammenstellung der Aufwendungen“ ist im Durchschreibeverfahren in der Weise auszufüllen, daß Seite 1 auf Seite 3 bzw. Seite 2 auf Seite 4 zu liegen kommt.
- Als Unterscheidungsmerkmal genügt die Angabe A = Antragsteller, E = Ehefrau, K (mit Anfangsbuchstabe des Vornamens) = Kind.
- Arztrechnungen sollen die einzelnen ärztlichen Leistungen (Besuche, Operationen usw.) und deren Zeitpunkt ersehen lassen.
 - Zahnarztrechnungen müssen enthalten: Angabe der einzelnen Leistungen mit der entsprechenden Nummer der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie den Tag der Behandlung und das geforderte Honorar ggf. getrennt nach Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz.
 - Den Belegen über Arzneimittel, Verbandmittel oder Hilfsmittel ist stets die schriftliche Verordnung des Arztes usw. im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.
- In dieser Spalte sind die Leistungen nur im wesentlichen aufzuführen, z. B. ärztliche Behandlung durch Dr. A – Arzneimittel – ärztlich verordnete Massagen – Zahnbehandlung durch Dr. B usw.. Bei Krankenhausbehandlung ist hier anzugeben; Name des Krankenhauses, Tag der Aufnahme und Entlassung, Wahlleistungen, Pflegeklasse.
- Auf den Seiten 2 und 4 der Anlage ist in dem dafür vorgesehenen Feld die eigene Anschrift (Name, Straße, Ort) zu vermerken. Wird der Bescheid von der Festsetzungsstelle üblicherweise über die Dienststelle dem Beihilfeberechtigten zugesandt, so ist der eigene Name und die Anschrift der Dienststelle (Behördenbezeichnung, Straße, Ort) einzutragen.
- Dem Beihilfeantrag soll grundsätzlich ein mit der eigenen Anschrift versehener unfrankierter Briefumschlag beigelegt sein, mit dem der Bescheid und die dem Antrag beigelegten Unterlagen dem Beihilfeberechtigten übermittelt werden können. Wird der Bescheid nach der Praxis der Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten über die Dienststelle zugesandt, so ist der eigene Name und die Anschrift der Dienststelle auf dem Umschlag zu vermerken.

Anlage: Zusammenstellung der Aufwendungen, Seite 2

....., den 19.....
Az.

1. Herrn/Frau/Frl.

.....
.....

Betr.: Gewährung einer Beihilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.:

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Sehr geehrte(r)/(s) Herr/Frau/Frl.

- Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt. Die Beihilfe wird auf dem von Ihnen beantragten Auszahlungsweg ausgezahlt.
- Die vorgelegten Belege erhalten Sie als Anlage zurück. Sie sind – soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben – noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Eine Beihilfe konnte nicht gewährt werden. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Rückseite/der beigefügten Anlage.
- Die Beihilfe konnte nicht in der von Ihnen beantragten Höhe gewährt werden. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Rückseite/der beigefügten Anlage.
- Bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.
- Die Krankenversicherungs-Beiträge sind für Sachleistungen bis Ende
des Monats berücksichtigt. Für
den Monat steht noch ein Betrag von
DM zur Verfügung.
- Anliegende Anfrage wollen Sie bitte noch beantworten; die Beihilfezahlung erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
-

2. Auszahlungsanordnung über DM fertigen. (Formblatt 2)

3. Z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage: Zusammenstellung der Aufwendungen, Seite 4

....., den 19.....
 Az.

1. Herrn/Frau/Frl.

Betr.: Gewährung einer Beihilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.:

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Sehr geehrte(r)/(s) Herr/Frau/Frl.

- Auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt. Die Beihilfe wird auf dem von Ihnen beantragten Auszahlungsweg ausgezahlt.
- Die vorgelegten Belege erhalten Sie als Anlage zurück, Sie sind – soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben – noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- Eine Beihilfe konnte nicht gewährt werden. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Rückseite/der beigefügten Anlage.
- Die Beihilfe konnte nicht in der von Ihnen beantragten Höhe gewährt werden. Die Begründung entnehmen Sie bitte der Rückseite/der beigefügten Anlage.
- Bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.
- Die Krankenversicherungs-Beiträge sind für Sachleistungen bis Ende
 des Monats berücksichtigt. Für
 den Monat steht noch ein Betrag von
 DM zur Verfügung.
- Anliegende Anfrage wollen Sie bitte noch beantworten;
 die Beihilfezahlung erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
-

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

308

Entwurfsverfasser und Bauvorlagenberechtigung nach §§ 77, 78, 91 der Hessischen Bauordnung

Bezug: Mein Erlaß vom 18. August 1978 (StAnz. S. 1787)

In Nr. 5.1.2 Buchst. c meines Erlasses vom 18. August 1978 (StAnz. S. 1787) habe ich auf der Grundlage der Zweiten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfungen im Handwerk vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1037) festgestellt, daß staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung „Bautechnik“ mit dem Schwerpunkt „Hochbau“ oder „Ingenieurbau“ im Rahmen des § 91 Abs. 4 HBO bauvorlagenberechtigt sind. Demgemäß ist auch in Nr. 6.2 Buchst. c des Erlasses als Nachweis der Berechtigung eine Bescheinigung der Technikerschule oder der Prüfungsbehörde über die bestandene Bautechnikerprüfung mit dem Schwerpunkt „Hochbau“ oder „Ingenieurbau“ gefordert.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß die aus der Verordnung übernommenen Bezeichnungen der Studiengänge nicht mehr oder nicht mehr für jede Technikerschule zutreffen. So bestehen z. B. an der Technikerschule Alsfeld die Fachrichtungen „Hochbau“, „Tiefbau“ und „Stahlbetonbau“, wobei „Tiefbau“ und „Stahlbetonbau“ dem im Erlaß genannten „Ingenieurbau“ entsprechen.

Zur Klarstellung wird mein Erlaß vom 18. August 1978 wie folgt geändert:

1. Nr. 5.1.2 Buchst. c, 3. Alternative, erhält folgende Fassung:
„der staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung „Bautechnik“ mit dem Schwerpunkt „Hochbau“ oder „Ingenieurbau“ (vgl. § 1 der Zweiten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfungen im Handwerk vom 14. August 1973 — BGBl. I S. 1037 —) oder einer diesen Schwerpunkten entsprechenden Fachrichtung.“
2. Nr. 6.2 Buchst. c, 2. Fall, erhält folgende Fassung:
„für die Bautechniker eine Bescheinigung der Technikerschule oder der Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung in der Fachrichtung „Bautechnik“ mit dem Schwerpunkt „Hochbau“ oder „Ingenieurbau“ oder in einer diesen Schwerpunkten entsprechenden Fachrichtung (§ 91 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 HBO);“.

Wiesbaden, 5. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
V A 4/V A 5 — 61 a 02/23—164/79
StAnz. 12/1979 S. 563

309

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL);

hier: 16. Satzungsänderung

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1977 (StAnz. S. 2523) und 10. März 1978 (StAnz. S. 622)

Der Bundesminister der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene 16. Satzungsänderung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. Februar 1979 bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung wird nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 395
StAnz. 12/1979 S. 563

Bekanntmachung der Sechzehnten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 29. Januar 1979

Ich habe heute gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum BANz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1966), zuletzt geändert am 18. Januar 1978 (BANz. Nr. 32 vom 15. Februar 1978, berichtigt im BANz. Nr. 44 vom 3. März 1978), die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in seiner Sitzung am 15. Dezember 1978 beschlossenen Satzungsänderungen (Sechzehnte Satzungsänderung) genehmigt:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 15. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 25. November 1977, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 55 a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
„In den Fällen der Neuberechnung nach Buchstaben d bis h sind die Renten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.“
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebende, gegebenenfalls erhöhte oder verminderte Versorgungsrente ist von dem sich aus § 62 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieser Satzung.“
2. In § 62 Abs. 1 Buchstabe a wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:
„Erhält ein Arbeitnehmer eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.“
3. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden ermächtigt, die auf Grund der Änderung des § 55 a Abs. 1 d. S. erforderlichen redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen und beim nächsten Neudruck zu berücksichtigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, 29. 1. 1979

Der Bundesminister der Finanzen
I B 6 — Vers 2705 — 1/79

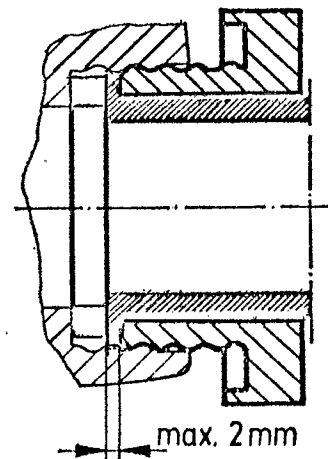
310

Überprüfung von Preßluftatmern bei den Feuerwehren

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren, bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 261)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen teilt unter Datum vom 1. 2. 1979 mit:

„Aus Gründen der Sicherheit sind alle Rundgewindeanschlüsse von Lungenautomaten und Faltenschläuchen älterer Preßluftatmer zu überprüfen. Rundgewindeanschlüsse, deren Bundstärke 2 mm überschreiten — siehe Skizze — sind zwecks Nacharbeitung den Herstellerwerken einzusenden, da diese Anschlüsse in Verbindung mit den Vollmasken neuer Bauart nicht ausreichend sicher angeschlossen werden können.“



Außerdem weise ich darauf hin, daß Preßluftatmer für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren nur noch mit Lungenautomatenmembran ohne Ausatemventil verwendet werden dürfen, wenn sie in Verbindung mit Vollmasken mit eingebautem Ausatemventil eingesetzt werden.“

Diese Feststellungen werden nach Nr. 7 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Um Beachtung und evtl. weitere Veranlassung wird gebeten.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 e — 04 — 01
StAnz. 12/1979 S. 563

311

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeiwachtmeister Ulrich Fischer am 3. Oktober 1977 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-2484 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 3. 1979

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
W 3 — 7 d 14

StAnz. 12/1979 S. 564

312

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Besoldungs- und Versorgungsfestsetzung

Nach den vorliegenden Erfahrungsberichten der betroffenen Dienststellen meines Geschäftsbereichs hat sich die Neuregelung der Besoldungs- und Versorgungsfestsetzung bewährt. Ich ordne daher an, daß der Besoldungskasse Hessen die Aufgaben der Besoldungs- und Versorgungsfestsetzung meines Geschäftsbereichs auf Dauer übertragen werden.

Ich bitte, weiterhin entsprechend der „Vorläufigen Dienstausweisung für die Neuregelung der Besoldungs- und Versorgungsfestsetzung“ zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 26. 2. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23
StAnz. 12/1979 S. 564

313

Angriffe gegen Beschäftigte im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen

Bezug: Erlaß vom 30. September 1976 (StAnz. S. 1915)

Das Recht, als Dienstvorgesetzter (§§ 77 a StGB) Strafantrag nach §§ 194 Abs. 3, 232 Abs. 2 StGB zu stellen, behalte ich mir vor. Über Vorkommnisse, die zu einem solchen Strafantrag führen könnten, ist mir unverzüglich zu berichten.

Der o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 1. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1030 A — 4 — I B 3
StAnz. 12/1979 S. 564

314

Veranschlagung von Bauunterhaltungsarbeiten

Bezug: § 17 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645)

Es bestehen Zweifel,

— ob in den Fällen, in denen eine Baumaßnahme im Rahmen des Bauhaushalts — Einzelplan 18 — durchgeführt wird (Gruppen 712 bis 759), Bauunterhaltungsarbeiten für dasselbe Gebäude bzw. im Rahmen derselben Zweckbestimmung bei der Baumaßnahme im Epl. 18 mitzuveranschlagen oder im jeweiligen Ressorthaushalt bei Tit. 519... gesondert zu veranschlagen sind, und

— hinsichtlich der Zeitspanne für die Übernahme von Bauunterhaltungsarbeiten auf den Epl. 18, wenn sie mit einer Baumaßnahme in Zusammenhang stehen,

Hierzu ergeht folgende Regelung:

Mitveranschlagung von Bauunterhaltungsmaßnahmen im Einzelplan 18

Gesetzeslage

§ 17 Abs. 4 LHO bestimmt:

„Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.“

Zweck und Zweckbestimmung einer Maßnahme

Der Zweck einer Maßnahme (Ausgabe) wird durch das Ziel bestimmt, das durch die Ausgabe erreicht werden soll (VV Nr. 1.2 zu § 17 LHO). Hiernach richtet sich die Zweckbestimmung im Haushaltsplan. Die Angaben der Zweckbestimmung sind verbindlich (VV Nr. 1.2.2 zu § 17 LHO) und können durch verbindliche Erläuterungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit den Richtlinien des MdF zu § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 LHO vom 5. April 1977 — StAnz. S. 896 —) weiter konkretisiert und ergänzt werden. Die Erläuterungen zu den einzelnen Baumaßnahmen im Epl. 18 sind verbindlich. Der Zweck im Sinne von § 17 Abs. 4 LHO ergibt sich daher für den Bauhaushalt aus der Zweckbestimmung der Maßnahme in Verbindung mit den Erläuterungen zu dem betreffenden Titel. Daraus folgt, daß Bauunterhaltungsarbeiten nur dann aus dem Bauhaushalt zu finanzieren sind, wenn sie dem Zweck zuzurechnen sind, der in den Erläuterungen genannt ist.

Beispiele dazu:

Bauwerke

- Erläuterung: „Umbau des Gebäudes“
Hierzu gehören auch die Bauunterhaltungsarbeiten.
- Erläuterung: „Umbau des Westflügels“
Hierzu gehören ausschließlich die Bauunterhaltungsarbeiten in und am Westflügel.
- Erläuterung: „Umbau des Westflügels für die X-Nutzung“
Hierzu gehören ausschließlich die Bauunterhaltungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der X-Nutzung anfallen. Sofern also z. B. das Dach oder der Personenaufzug nicht von den Arbeiten für die X-Nutzung berührt werden, müssen die Bauunterhaltungsarbeiten dafür beim Ressorthaushalt veranschlagt werden.

Außenanlagen

Soweit im Haushaltsplan noch Sammeltitel geführt werden, sind Bauunterhaltungsarbeiten für Außenanlagen nur dann aus dem Epl. 18 zu bezahlen, wenn sie unmittelbar mit der Baumaßnahme zusammenhängen und in einer Kostenunterlage zu Epl. 18 veranschlagt sind.

Beispiele dazu:

- Es werden Heizkanäle gebaut. An einer Stelle, die außerhalb der Kanaltrasse liegt, bricht ein Rohr. Die Behebung des Schadens gehört nicht zur Baumaßnahme.
- Bei einem Gebäude wird der Hausanschluß für die Heizung im Rahmen einer Neutrassierung des Heizkanals erneuert. Die Erneuerung undichter Heizkörper im Gebäude oder Reparaturen im Kesselhaus sind aus Ressortmitteln zu bezahlen.

Zeitspanne für die Übernahme von Bauunterhaltungsmaßnahmen auf den Epl. 18

Die Übernahme von Bauunterhaltungsmaßnahmen auf den Einzelplan 18 im Sinne der vorstehenden Regelungen ist nur möglich vor der Übergabe der baulichen Anlage an die hausverwaltende Dienststelle. Bei Teilübergaben gilt dies entsprechend für den übernommenen Teilbereich (siehe auch DABau C Ziff. 1.2, 2. Absatz — StAnz. 1979 S. 5).

Nicht maßgebend ist der Abrechnungszeitpunkt oder der Zeitpunkt/raum, in dem Mängel beseitigt werden.

Beispiele dazu:

a) Kann in einem Gebäude ein Geschöß nicht ausgebaut werden, weil der künftige Nutzer nicht bekannt ist, gehören

alle Bauunterhaltungsmaßnahmen für das übrige Gebäude (nach der Teilübergabe) nicht mehr zur Baumaßnahme.

b) Fehlt an einem Gebäude der Außenanstrich oder sind gärtnerische Anlagen noch nicht fertiggestellt, gehören Bauunterhaltungsmaßnahmen für das Gebäude (nach der Übergabe) nicht mehr zur Baumaßnahme.

Ich bitte, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

Der Hessische Rechnungshof wurde gemäß § 103 (2) LHO gehört.

Wiesbaden, 19. 2. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1100 — 1 — VB

H 1118 — allg. — III A 5

StAnz. 12/1979 S. 564

315

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Obergerichtsvollziehers Weiß beim Amtsgericht Bensheim (runder Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Bensheim“, der Kennziffer 1 und dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 26. Dezember 1978 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 2. 1979

Der Hessische Minister der Justiz

5413 E — II/6 — 279/79

StAnz. 12/1979 S. 565

316

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Fulda

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), genehmige ich — im Vorgriff auf die Grundordnung — die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Fulda vom 26. Januar 1979.

Wiesbaden, 5. 3. 1979

Der Hessische Kultusminister

V B 2.1 — 486/301 — 5

StAnz. 12/1979 S. 565

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Fulda

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (Fachhochschulgesetz — FHG —) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) gibt sich die Fachhochschule Fulda im Vorgriff auf die Grundordnung folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten vom 26. Januar 1979:

§ 1 Grundsätze der Wahlen

(1) Die Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim gewählt. Für die Wahlen zum Konvent und die Wahlen der Studenten zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche, denen keine eigenen Studiengänge zugeordnet sind, gelten die Grundsätze der reinen Verhältniswahl; für die übrigen Wahlen gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl. Briefwahl ist zulässig.

(2) Die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten werden grundsätzlich an einem bis zu drei zusammenhängenden, nicht veranstaltungsfreien Tagen durchgeführt.

§ 2 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind

1. für die Wahl zum Konvent alle Mitglieder der Fachhochschule

2. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten

a) in Fachbereichen, die zu eigenen Abschlußprüfungen führen, die Professoren, Studenten und Mitarbeiter des Fachbereichs,

b) in Fachbereichen, die nicht zu eigenen Abschlußprüfungen führen, die Professoren und Mitarbeiter des Fachbereichs und die Studenten der Fachhochschule.

(2) Das Wahlrecht der Wahlberechtigten, die für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, beurlaubt sind, ruht.

(3) Gehören einem Fachbereich mit bis zu zwölf besetzten Professorenstellen ein, einem Fachbereich mit mehr als zwölf besetzten Professorenstellen ein oder zwei wählbare Mitarbeiter an, so sind diese Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehört einem Fachbereich kein wählbarer Mitarbeiter an, so entfällt eine Vertretung dieser Gruppe im Fachbereichsrat.

§ 3 Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das vom Kanzler geführte Wählerverzeichnis voraus.

(2) Das Wählerverzeichnis ist nach der Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Fachbereichen und der Zentralverwaltung sowie nach Gruppen (Professoren, Studenten und Mitarbeiter) zu gliedern. Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf Grund der Personal- und Immatrikulationsunterlagen der Fachhochschule vorgenommen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin mindestens drei nicht veranstaltungsfreie Tage während der allgemeinen Dienststunden offengelegt und sodann geschlossen. Die Eintragung eines Mitglieds der Fachhochschule findet nicht mehr statt, wenn seine Einstel-

lung, Anstellung oder Ernennung bzw. seine Einschreibung oder Rückmeldung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, so übt er das aktive Wahlrecht in der Gruppe, der er bisher angehört hat, aus.

(4) Gegen die Eintragung eines Nichtwahlberechtigten, gegen die Nichteintragung eines Wahlberechtigten oder gegen die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit kann jedes Mitglied der Fachhochschule innerhalb von drei nicht veranstaltungsfreien Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Wahlleiter einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Vor der Entscheidung soll der Betroffene gehört werden; er ist von der Entscheidung gegebenenfalls mit einem neuen Wahlschein zu benachrichtigen. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wahlvorstände, die von dieser Entscheidung betroffen werden, erhalten eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 4 Wahlorgane

(1) Für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten wird je ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Kanzler ist Wahlleiter für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten.

(3) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstands und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.

§ 5 Zusammensetzung der Wahlvorstände

(1) Die Wahlvorstände für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten bestehen jeweils aus drei Mitgliedern, und zwar je einem Vertreter der Professoren, der Studenten und der Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Konvent werden von den entsprechenden Gruppen im Rat gewählt. Die Mitglieder der Wahlvorstände zu den Fachbereichsräten werden von den entsprechenden Gruppen der amtierenden Fachbereichsräte gewählt; kommt eine Wahl nicht rechtzeitig zustande, so kann der Rat vorläufig ersatzweise eine Wahl durchführen; in diesem Fall kann auch ein Mitglied einer anderen Gruppe gewählt werden.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu wählen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl.

(4) Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 6 Aufgaben des Wahlvorstands

(1) Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt. Der Wahlleiter kann die Wahlvorstände einberufen.

(2) Die Wahlvorstände sind verpflichtet, ihre Entscheidungen untereinander und mit dem Wahlleiter abzustimmen, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen gem. § 1 Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Die Wahlvorstände beschließen insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins,
2. den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge,
3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze,
5. Wahlanfechtungen.

(4) Die Sitzungen der Wahlvorstände sind hochschulöffentlich; § 9 Abs. 5 FHG gilt entsprechend.

(5) Für die Beschlußfassung der Wahlvorstände ist § 13 HHG anzuwenden. Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 7 Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachungen, Wahlscheine und Stimmzettel sowie für die

Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Unterlagen für die Briefwahl.

(2) Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

(3) Der Wahlleiter hat alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung der Durchführung der Wahl erforderlich sind, im Falle der Verhinderung des Wahlvorstandes an dessen Stelle zu treffen. Er hat den Wahlvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlleiter eingereicht. Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten.

(2) Auf einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Professoren, der Studenten oder der Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, sind vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste zu streichen.

(3) Ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist er vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.

(4) Jede Vorschlagsliste muß enthalten:

1. Namen und Vornamen der Bewerber in einer festgelegten Reihenfolge mit je einem Stellvertreter; werden keine Stellvertreter zugeordnet, ist bei der reinen Verhältniswahl jeweils der nächste nicht gewählte Listenvertreter, bei der personalisierten Verhältniswahl jeweils der nicht gewählte Listenvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl Stellvertreter,
2. Zugehörigkeit der Bewerber zum Fachbereich oder zur Zentralverwaltung,
3. die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag.

(5) Jede Vorschlagsliste kann mit einem Kennwort versehen sein.

(6) Der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber ist als Vertrauensperson zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt, sofern kein anderer Bewerber auf der Vorschlagsliste als Vertrauensmann benannt ist.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist durch die Vertrauensperson zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Der Wahlvorstand benachrichtigt die Vertrauensperson unverzüglich über die Nichtzulassung des Wahlvorschlags oder Streichung eines Bewerbers unter Angabe der Gründe. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstands kann innerhalb von zwei nicht veranstaltungsfreien Tagen nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

(3) Wenn kein Wahlvorschlag eingegangen oder zugelassen worden ist, kann der Wahlvorstand eine Nachfrist setzen.

§ 10 Wahlbenachrichtigungen

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält

1. eine Wahlbenachrichtigung über seine Eintragung im Wählerverzeichnis
2. als Unterlagen für die Briefwahl
 - a) einen Wahlschein,
 - b) je einen Wahlumschlag,
 - c) je einen Stimmzettel,
 - d) einen Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“,
 - e) einen Wahlbriefumschlag.

(2) Wahlbenachrichtigung und Wahlschein können miteinander verbunden werden.

(3) Die Wahlbenachrichtigung und die Unterlagen zur Briefwahl können durch einfachen Brief über die Fachhochschuleinrichtungen oder mit der Post an die Anschrift, die aus den in der Fachhochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist, übersandt werden.

§ 11 Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe und für jede Wahl werden besondere Stimmzettel hergestellt. Im Einvernehmen der beteiligten Wahlvorstände können die Wahlvorschläge auf einem Stimmzettel vereinigt werden.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerber und deren Vertreter, gegebenenfalls auch des Kennworts, aufzuführen.

(3) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen entscheidet der Wahlleiter im Benehmen mit den beteiligten Wahlvorständen.

(4) Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder sonstige Wahlunterlagen sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wahlschein und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 12 Wahlhandlung

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält je einen Stimmzettel und die in § 10 Abs. 1 genannten sonstigen Wahlunterlagen. Er hat bei der Wahl eine Stimme für eine Vorschlagsliste; die Kennzeichnung erfolgt durch Ankreuzen einer Liste. Bei der personalisierten Verhältniswahl kann der Wahlberechtigte aber auch auf der von ihm angekreuzten Liste darüber hinaus einen oder mehrere Bewerber einschließlich deren Vertreter ankreuzen.

(2) Im Falle der Briefwahl übersendet der Wahlberechtigte den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn dem Wahlleiter. Der Wahlbriefumschlag muß enthalten:

1. den von dem Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet gekennzeichneten Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag,
2. den Wahlschein,
3. folgende von ihm unterzeichnete Erklärung zur Briefwahl
— Den (Die) beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet.

....., den

(Unterschrift)

Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig, wenn sie bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist. Die Wahlbriefe sind bis zu ihrer Öffnung am Tage der Auszählung verschlossen und sicher aufzubewahren.

(3) Für die Stimmabgabe im Wahllokal ist dem damit beauftragten Mitglied des Wahlvorstands oder Wahlhelfer der Wahlschein abzugeben. Sodann ist zu prüfen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlumschlag wird sodann durch den Wähler unter Aufsicht eines damit beauftragten Mitglieds des Wahlvorstands oder Wahlhelfers ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Stimmabgabe im Wahllokal unbeobachtet und unbeeinflusst möglich ist. Wahlurnen müssen so hergerichtet sein, daß die Wahlumschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder der beteiligten Wahlvorstände im Wahlraum anwesend sein. Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluß festgestellt, so sind die Wahlurnen für die Zwischenzeit so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind.

§ 13 Auszählung

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die eingegangenen Wahlbriefe vom Wahlvorstand und den von ihm bestellten Wahlhelfern geöffnet. Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen; sie sind gesondert zu verwahren. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurnen gelegt.

(2) Sodann werden die Wahlurnen geöffnet und die für jede Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen ausgezählt; bei der personalisierten Verhältniswahl werden außerdem die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammengezählt.

(3) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
- d) die nicht gekennzeichnet sind,
- e) auf denen Bewerber aus mehreren Vorschlagslisten gekennzeichnet sind.

(4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmen sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel besteht, sind gesondert aufzuverwahren.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlvorstände stellen die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden und die Zahl der ungültigen Stimmen fest, bei der personalisierten Verhältniswahl außerdem die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen.

(2) Die Verteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(3) Bei der reinen Verhältniswahl bestimmt die auf der Liste angegebene Reihenfolge der Benennung die Zuteilung der Sitze. Bei der personalisierten Verhältniswahl werden den einzelnen Bewerbern einer Liste die Sitze nach den auf sie entfallenden Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit gilt Satz 1 entsprechend.

§ 15 Wahl Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen der Wahlvorstände und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden jeweils von den Vorsitzenden der beteiligten Wahlvorstände unterzeichnet.

(2) Die Wahl Niederschriften nebst Stimmzetteln, Wahlscheinen und sonstigen Wahlunterlagen sind vom Wahlleiter bis zur abgeschlossenen Neuwahl aufzubewahren.

§ 16 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis oder Wahl beeinflussen können, ordnet er, soweit erforderlich, eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Be-

schluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Soweit die Anfechtung Wahlen zu mehreren Organen betrifft, entscheiden die beteiligten Wahlvorstände gemeinsam mit Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

§ 17 Ausscheiden und Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Scheidet ein Mitglied des Konvents oder eines Fachbereichsrats aus, so rückt der Stellvertreter gem. § 8 Abs. 4 Nr. 1 nach.

(2) Erhöht sich die Zahl der Professoren in Fachbereichen mit bis zu zwölf besetzten Professorenstellen, so erhöht sich die Zahl der Vertreter der Studenten und der Mitarbeiter entsprechend. Dabei rückt der Bewerber nach, dem nach § 14 Abs. 3 der nächste Sitz zugeteilt worden wäre. Erreicht ein Fachbereich während der Amtszeit mehr als zwölf besetzte Professorenstellen, so findet für den Rest der Amtszeit eine Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung statt.

(3) Verringert sich die Zahl der Professoren in Fachbereichen mit bis zu zwölf besetzten Professorenstellen, so verringert sich die Zahl der Vertreter der Studenten und Mitarbeiter entsprechend. Dabei endet die Mitgliedschaft der Vertreter, denen nach dem Wahlergebnis der Sitz zuletzt zugeteilt worden ist. Satz 2 steht einem Nachrücken des ausgeschiedenen Vertreters nicht entgegen.

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 erforderlichen Feststellungen trifft der Wahlleiter anhand der Wahlunterlagen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Rektor

gez. Garms

Der Vorsitzende
des Konventsvorstandes

gez. Rosenberg

317

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen, (RLSW), Ausgabe Dezember 1974;

hier: Neufassung des Abschnittes 3.2 „Windlasten“

Bezug: Mein Runderlaß vom 28. April 1975 (St.Anz. S. 947) Runderlaß StB 1/79

Der Bundesminister für Verkehr hat mit dem nachfolgend abgedruckten „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1978“ die Neufassung des Abschnittes 3.2 „Windlasten“ der Vorläufigen Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW) zur Einführung übersandt. Diese Neufassung des Abschnittes 3.2 „Windlasten“ wird hiermit zur Anwendung bei der Planung der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Zusatz für die Baulastträger der nicht vom Land verwalteten Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der Neufassung des Abschnittes 3.2 der Vorläufigen Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 27. 2. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 61 a 02.19

St.Anz. 12/1979 S. 568

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1978

Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Sachgebiet 6: Ausstattung der Bundesfernstraßen

Bonn, den 10. November 1978

StB 25/38.55.10-02/25085 Va 78

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW), Ausgabe Dezember 1974; hier: Neufassung des Abschnittes 3.2 „Windlasten“

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1975 StB 18-14.86.22-18001 St 75 vom 9. April 1975

Im ARS Nr. 7/1975 hatte ich die Durchführung von Windkanalversuchen an Brückenmodellen und Lärmschutzwänden angekündigt. Aus den inzwischen durchgeführten Versuchen sind Erkenntnisse gewonnen worden, die eine Änderung des Abschnittes 3.2 „Windlasten“ der RLSW für Brücken notwendig machen. Der Abschnitt 3.2 „Windlasten“ erhält folgende Neufassung:

„Die Windlast ist als über die Wandfläche gleichmäßig verteilte, waagrecht wirkende Last anzunehmen. Sie kann wechselweise von beiden Seiten der Wand angreifen.“

Für die Bemessung der Lärmschutzwände außerhalb von Brücken ist eine gleichmäßig verteilte Last von 1,45 kN/m² anzusetzen.

Für die Bemessung der Lärmschutzwände auf Brücken und der sie unmittelbar unterstützenden Bauteile (z. B. Kappen, Fahrbahnauskragungen) gelten die Windlastangaben der nachstehenden Tabelle. Unabhängig davon sind Brücken mit Lärmschutzwänden, jedoch mit Ausnahme der Lärmschutzwände selbst und der sie unmittelbar unterstützenden Bauteile, mit den Windlasten nach DIN 1072, Ausgabe November 1967, Abschnitt 6.2, zu berechnen. Dabei ist die Ansichtsfläche der Lärmschutzwand als Bestandteil des Fahrbahnbandes im Sinne der o. a. Norm zu betrachten. Ist die Brücke mit mehreren Lärmschutzwänden ausgerüstet, so ist nur die Ansichtsfläche einer Wand anzusetzen.

Windlasttabelle

Höhenunterschied zwischen OK Lärmschutzwand und dem tiefsten Punkt des Geländes	Windlast w in kN/m ²
bis 20 m	1,45
20 bis 50 m	1,75

In Sonderfällen (z. B. bei Großbrücken) darf von den Werten der obenstehenden Tabelle abgewichen werden, wenn dies auf Grund genauer Untersuchungen¹⁾ begründet wird. Für größere Höhenunterschiede als in der Tabelle angegeben können entsprechende Windlastangaben auf Grund genauer Untersuchungen¹⁾ im Einzelfall festgelegt werden, soweit nicht die für den Lastfall ohne Verkehrslast geltende Windlast nach DIN 1072, Ausgabe November 1967, Abschnitt 6.2, angesetzt wird.

Werden im Zusammenhang mit der Verankerung der Wandträger Gewindebolzen, Schrauben oder dergl. verwendet, die infolge Windwirkung überwiegend auf Zug beansprucht und nicht mindestens bis zur Höhe der Gebrauchslast auf Dauer zuverlässig vorgespannt sind, muß der Querschnitt dieser Bauteile das 1,25fache des statisch erforderlichen Querschnitts betragen, sofern kein Dauerfestigkeitsnachweis geführt wird.“

Ich führe hiermit den geänderten Abschnitt 3.2 der RLSW für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen ein und bitte, ihn künftig bei allen Baumaßnahmen zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, den geänderten Abschnitt 3.2 der RLSW auch für Bauvorhaben an Straßen einzuführen, die Ihrem Zuständigkeitsbereich unterstehen.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 22/1978 vom 30. November 1978, veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Stoll

¹⁾ Hierbei können Grundlagen Anwendung finden, die inzwischen von der Bundesanstalt für Straßenwesen aufgestellt wurden.

318

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landes zur Verbilligung von Krediten zur Förderung von Existenzgründungsvorhaben kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen in Hessen;

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 23. Januar 1978 (StAnz. S. 341)

Ziff. 9 „Geltungsdauer“ der o. a. Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 1979.“

Wiesbaden, 28. 2. 1979

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
II b 12 — 69 c 22 17

StAnz. 12/1979 S. 569

319

Flächenerhebung nach dem Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Nach § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509) wird im Rahmen der Bodennutzungserhebung eine Erhebung der Bodenflächen nach ihrer Nutzungsart durchgeführt (Flächenerhebung). Diese Flächenerhebung findet erstmals 1979, dann 1981 und danach alle 4 Jahre in der Zeit von Januar bis Mai statt. Auskunftspflichtig sind nach § 15 a des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in erster Linie die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und anderer amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen, d. h. die Katasterämter, daneben die Gemeinden.

Die zu erhebenden Nutzungsarten sind beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau auf der Grundlage des von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) erarbeiteten Verzeichnisses der Nutzungsartbezeichnungen im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen festgelegt worden (Anl. 1). Sie entsprechen damit auch den Nutzungsarten, wie sie durch meinen Runderlaß vom 9. Juni 1975 (StAnz. S. 1301, 1524) für das Land Hessen eingeführt worden sind (siehe dort Anl. 4 Abschn. 2.1). Da die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters bisher nur zu einem geringen Teil auf das neue Nutzungsartverzeichnis umgestellt sind, müssen weitgehend die bisherigen Nutzungsangaben den in Anl. 1 genannten Gruppen sinngemäß zugeordnet werden.

Bei der Flächenerhebung ist daher von der Hauptübersicht der Liegenschaften auszugehen. Der Arbeitsaufwand ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken; örtliche Feststellungen sind nicht zu treffen. Im einzelnen bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Grundlage der Flächenerhebung ist die Hauptübersicht der Liegenschaften nach dem Stand vom 31. Dezember des Jahres, das dem Erhebungsjahr vorausgeht.
2. Die Flächen sind, soweit die Katasterbücher nach Gemarkungen getrennt geführt werden, gemarkungsweise, ansonsten für jede Gemeinde zu erheben.
3. Ermittlung und Nachweis der Teil- und Gesamtflächen aller Nutzungsartengruppen (1) bis (16) einschließlich der Gemeinde- (17) und Gemarkungsfläche (18) erfolgt im Vor-druck KF 21 Flächenerhebung (Anl. 4).
4. Die den Nutzungsartengruppen (5), (10) bis (14) und (16) zugeordneten Flächen sowie die Gemarkungs-(Gemeinde)-fläche (17, 18) sind den entsprechenden Spalten der Hauptübersicht der Liegenschaften unmittelbar zu entnehmen. Wegen der dabei zu beachtenden Besonderheiten siehe Anl. 2*, Blatt 2, 3 und 4.
5. Auf den Nachweis der Nutzungsartengruppen (2)-130 (GF-Wohnen) — und (3)-160, 210 (GF-Gewerbe und GF-Industrie) — wird verzichtet.

*) Hier nicht veröffentlicht

6. Die Flächen der Nutzungsartengruppen (1), (4), (6) bis (9) und (15) lassen sich in der Regel nur durch Schätzung ermitteln. Eine Übersicht darüber, wie die in den Spalten der Hauptübersicht der Liegenschaften nachgewiesenen Flächen den einzelnen Nutzungsartengruppen zuzuordnen sind, gibt Anl. 2*); das Schaubild Anl. 3*) vermittelt nochmals den gleichen Überblick für die Spalten 13—17 der Hauptübersicht.

Die Gemeinden sind gebeten, etwa vorhandene Zusammenstellungen über Industrie-, Ver- und Entsorgungs-, Erholungs-, Kleingarten- und Friedhofsflächen sowie Grünanlagen und dgl. den Katasterämtern zur Verfügung zu stellen.

7. Das Ergebnis der Flächenerhebung ist den Gemeinden zur Kenntnisnahme und Überprüfung zuzuleiten. Dazu sind Kopien des jeweils rechten Teils der Erhebungsbögen KF 21 im Format DIN A 4 den Gemeinden bis spätestens 10. Mai des Erhebungsjahres gegen Rückgabe bis 1. Juni zu übersenden.
8. Zum 15. Juni eines jeden Erhebungsjahres sind die von den Gemeinden überprüften Kopien der Flächenerhebung dem Hessischen Landesvermessungsamt vorzulegen. Die Original-Erhebungsbögen KF 21 verbleiben bei den Katasterämtern. Sie sind zusammen mit den Hauptübersichten der Liegenschaften aufzubewahren und bilden mit diesen die Grundlage der nächsten Flächenerhebung.
9. Das Hessische Landesvermessungsamt leitet jeweils zum 30. Juni die von den Hauptabteilungen Katasteramt vorgelegten Kopien der Erhebungsbögen gesammelt dem Hessischen Statistischen Landesamt zu.

Wiesbaden, 27. 2. 1979

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 4400 A — 85

StAnz. 12/1979 S. 569

Anlage 1

Flächenerhebung gemäß § 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509)

100	} Gebäude- und Freifläche darunter (getrennt voneinander): (1)
200		130 GF — Wohnen
	160 GF — Gewerbe (3)
	210 GF — Industrie (4)
300	Betriebsfläche (5)
	darunter:	
	310 BF — Abbauland (6)
400	Erholungsfläche (7)
	darunter:	
	420 Grünanlage (8)
500	Verkehrsfläche (9)
	darunter (zusammengefaßt):	
	510 Straße	} (9)
	520 Weg	
	530 Platz	
600	Landwirtschaftsfläche (10)
	darunter (zusammengefaßt):	
	650 Moor (11)
	660 Heide (12)
700	Waldfläche (13)
800	Wasserflächen (14)
900	Flächen anderer Nutzung (15)
	darunter:	
	950 Unland (16)
	Gemeindegebiet insgesamt (17)

(Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk, Land)

*) Hier nicht veröffentlicht

Ermittlung (Schätzung)

In Sp. 17 der Hauptübersicht der Liegenschaften (HdL) sind enthalten:									
Geschätzt				Nutzungsart	0-w	Abgestimmt			
Nr.	ha	a	m ²			ha	a	m ²	Nr.
1				GF-Industrie	210				
2				GF-Verkehr	230				
3				GF-Versorgung	250				
4				GF-Entsorgung	260				
5				GF-Erholung	280				
6				Freifläche	290				
7				Summe 1 - 6					8
9				BF-Halde	320				
10				BF-Lagerplatz	330				
11				BF-Versorgung	340				
12				BF-Entsorgung	350				
13				BF-Erw.,BF-unbenutzbar	360 370				
14				Summe 9 - 13					15
16				Sport, Camping	410 430				17
18				Grünanlage	420				19
20				Luftverkehr	550				21
22				Flächen and. Nutzung	910- 940				23
24				Summe 7,14,16,18,20,22 Summe 8,15,17,19,21,23					25
				= HdL Sp. 17					26

In Sp. 16 der Hauptübersicht der Liegenschaften (HdL) sind enthalten:

Geschätzt				Nutzungsart	0-w	Abgestimmt			
Nr.	ha	a	m ²			ha	a	m ²	Nr.
27				GF-Verkehr	230				28
29				Straße, Weg, Platz	510- 530				30
31				Schiensverkehr	540				32
33				Summe 27,29,31					34
				= HdL Sp. 16					35

Hinweise zum Arbeitsablauf

- Zu übernehmen aus der Hauptübersicht der Liegenschaften: Nrn. 26, 35, 38, 41, 50 bis 58, 60, 61, 63, 66 (Der Eintrag bei Nrn. 50 bis 56 kann unterbleiben, wenn die Summe 59 unmittelbar aus der HdL gebildet wird.)
- Zu schätzen als Anteile der in den Spalten 16 und 17 der HdL nachgewiesenen Flächen: Nrn. 1 bis 6, 9 bis 13, 16, 18, 20, 22, 27, 29, 31. (Die Schätzung der Einzelangaben zu Nrn. 1 bis 6 und 9 bis 13 kann unterbleiben, wenn die
- Gegebenheiten die Schätzung der Summen Nr. 7 und Nr. 14 zulassen.)
- Summenbildung unter Nrn. 7, 14, 24, 34
- Abstimmung auf die Sollwerte Nrn. 26, 35 unter Nrn. 8, 15, 17, 19, 21, 23, 28, 30, 32
- Summenbildung zur Kontrolle unter Nrn. 25 u. 34
- Übernahme der Ergebnisse in die Zusammenstellung nach den Anweisungen unter Nrn. 36 ff.
- Summenbildung unter Nrn. 39, 42, 45, 49, 59, 64
- Summenbildung zur Kontrolle unter Nr. 65

Flächenberechnung

KF 21

Hefttrand

Anlage 4

Blatt *)

Katasteramt

Flächenerhebung gem. § 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung i. d. F. vom 21. Aug. 1978 (BGBl. I S. 1509)

Gemeinde:

Gemeindeschlüsselzahl:

Gemeindefläche:

Gemarkung:

ha										a	m ²	(17)	

Zusammenstellung

Jahr: 1979 (Gebietsstand: 31. Dez. d. Vorjahres)

Nr.	ha	a	m ²	0-□
36	= 8			
37	= 28			
38	= HdL Sp. 15			
39	Summe 36, 37, 38 Gebäude-u. Freifläche		100 200	(1)

Nr.	ha	a	m ²	0-□
46	= 21			
47	= 30 Straße, Weg, Platz		510- 530	(9)
48	= 32			
49	Summe 46, 47, 48 Verkehrsfläche		500	(8)

Nr.	ha	a	m ²	0-□
57	= HdL Sp. 11 Moor		650	(11)
58	= HdL Sp. 12 Heide		660	(12)
59	Summe 50 - 58 Landwirtschaftsfläche		600	(10)

Nr.	ha	a	m ²	0-□
60	= HdL Sp. 8 Waldfläche		700	(13)
61	= HdL Sp. 10 Wasserfläche		800	(14)

Nr.	ha	a	m ²	0-□
62	= 23			
63	= HdL Sp. 14 Unland		950	(16)
64	Summe 62, 63 Flächen and. Nutzung		900	(15)

Nr.	ha	a	m ²	0-□
65	Summe **)			
66	= HdL Sp. 18 Gemarkungsfläche			(18)

*) Wird vom Hessischen Statistischen Landesamt ausgefüllt
**) Summe 39, 42, 45, 49, 59, 60, 61, 64

Hoftrand

320

Verkehrsuntersuchung Rhein-Main

Nach den bisher erschienenen Ergebnisberichten zur Verkehrsuntersuchung Rhein-Main (Bände 2 und 4—8, vgl. u. a. StAnz. 1978 S. 2218) liegt nunmehr der Band 9 „Prognosen der Verkehrsstruktur für den Wochenendverkehr“ vor. Während beim Werktagsverkehr recht ausgeprägte Gesetzmäßigkeiten vorhanden sind, galt es für den jetzt abgeschlossenen Untersuchungsbereich die maßgebenden jahreszeit- und wetterabhängigen Wochenendaktivitäten zu prognostizieren und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen sowohl im öffentlichen Verkehr als auch im Individualverkehr zu bestimmen. Zur Beschränkung des Untersuchungsaufwandes war es dabei erforderlich, ein „mittleres“ Wochenende zu wählen, bei dem punktuell extreme Verkehrsbelastungen, wie beispielsweise aus Aktivitäten an klaren, schneereichen Wintertagen oder bei besonders heißen Sommertagen, nicht auftreten.

Im ersten Teil des Bandes 9 wird zunächst die Methodik beschrieben. Anschließend werden auf der Grundlage von Raum- und Verkehrsstruktur die Verkehrsnachfrage, der Modalsplit und das Verkehrsvolumen im Wochenendverkehr für zwei Planungsfälle prognostiziert.

Der zweite Teil behandelt das Umlegungsverfahren und die Netzbelastung der beiden Planungsfälle für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr auf Schiene und Straße. Auf Übersichtsplänen erfolgt eine Darstellung der Belastungsergebnisse für die einzelnen Netzstrecken der Planungsfälle. Auch der Band 9 wird allen an der Verkehrsuntersuchung beteiligten Stellen und den Gebietskörperschaften im Untersuchungsgebiet zugeleitet. Weitere Interessenten können den Ergebnisband vom Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden, beziehen oder dort ausleihen. Das Landesamt für Straßenbau erteilt auch nähere Auskünfte über das verfügbare Datenmaterial.

In der angelaufenen Schlußphase der Verkehrsuntersuchung Rhein-Main wird auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der untersuchten Planungsfälle unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus den Prognosen für die Raum- und Verkehrsstruktur sowie des Werktags- und Wochenendverkehrs als Untersuchungsergebnis ein Verkehrsentwicklungsplan für den Kernraum des Rhein-Main-Gebietes erarbeitet, der noch im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden soll.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 4 — 66 a 21

StAnz. 12/1979 S. 572

321

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 324 in der Ortslage Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 324 in der Ortslage der Stadt Bad Hersfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 1,795 neu (bei km 1,795 alt)
bis km 2,135 neu (bei km 2,148 alt) = 0,340 km

erhält mit Wirkung vom 1. März 1979 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 324 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 324

von km 1,795 alt bis km 2,130 alt = 0,335 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Bad Hersfeld über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 324

von km 2,130 alt bis km 2,148 alt = 0,018 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1979 S. 572

322

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3348 in der Gemarkung Wingershausen der Stadt Schotten, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3348 in der Gemarkung Wingershausen der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,003 neu (an der L 3183)
bis km 0,173 neu (bei km 0,004 der L 3348 alt) = 0,170 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3348 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3348

von km 0,004 alt (bei km 0,173 der L 3348 neu)
bis km 0,205 alt (an der L 3183) = 0,201 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schotten über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1979 S. 572

323

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 727 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Wernborn der Stadt Usingen, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 724 hat die in der Gemarkung Wernborn der Stadt

Üsingen im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 727

von km 0,394 alt (bei km 0,533 der K 724 neu)

bis km 1,012 alt (bei km 3,225 der K 724 alt) = 0,618 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Üsingen über (§ 43 HStrG).

Die Teilstrecke der Kreisstraße 724

von km 2,600 (bei km 0,003 der K 727 neu)

bis km 3,225 = 0,625 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1979 Teilstrecke der Kreisstraße 727.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstr. 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1979 S. 572

324

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 34 zur Gemeindestraße in der Ortslage Affoldern der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Der in der Ortslage Affoldern der Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige zweite Anschlußarm der Kreisstraße 34 an die Landesstraße 3383

von km 35,080 alt bis km 35,212 alt = 0,132 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Edertal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 12/1979 S. 573

325

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Krankenhausplan des Landes Hessen;

hier: Anerkennung von 40 Planbetten der Aukamm-Klinik in Wiesbaden

Bezug: Feststellungsbescheid vom 14. Dezember 1978 — StS — III B 2 — 18 c 04/01 — (n. v.)

Auf Grund der Überprüfung des Bettenbedarfs werden gemäß dem Krankenhausplan des Landes Hessen anstelle von bisher 20 Planbetten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 40 Planbetten bedarfsplanerisch berücksichtigt.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

Der Hessische Sozialminister
III B 2 — 18 c 04/01

StAnz. 12/1979 S. 573

326

Ersatzleistungen im Rahmen der orthopädischen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz;

hier: Zuschuß zur Beschaffung eines Cassetten-Recorders für blinde Ohnhänder im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 2 BVG

Nach § 2 Nr. 8 in Verb. mit § 5 Abs. 8 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes kann Blinden als Ersatzleistung ein Zuschuß zur Beschaffung eines Taschen-Diktiergeräts in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 265 Deutsche Mark, gewährt werden. Diese Bestimmung führt bei blinden Ohnhändern zu einer besonderen Härte, weil diese Personen wegen des Verlustes beider Hände ein Taschen-Diktiergerät nicht bedienen können. Ein Cassetten-Recorder mit geeigneten Tasten könnte hingegen nicht nur von blinden Ohnhändern bedient werden, sondern auch weitgehend die Funktion eines Taschen-Diktiergerätes, Notizbuch für einen Blinden zu sein, ersetzen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb mit Rundschreiben vom 13. 2. 1979 — VI a 5 — 5207.21 — 49/79 — nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zugestimmt, daß blinden Ohnhändern anstelle eines Zuschusses zur Beschaffung eines Taschen-Diktiergerätes ein Zuschuß zur Beschaffung eines leicht transportablen Cassetten-Recorders in Höhe von 80 vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch bis zu 265 Deutsche Mark, im Wege des Härteausgleichs gewährt werden kann.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Ich bitte Sie, die Orthopädischen Versorgungsstellen Frankfurt am Main und Kassel entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 20. 2. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS — I A 5 — 5072

StAnz. 12/1979 S. 573

327

Bekämpfung der Tuberkulose;

hier: Inanspruchnahme der Röntgenschirmbildstelle Hessen — Umgebungsuntersuchungen

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. I a des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) und § 61 Abs. 1 u. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327) gehören Untersuchungen zur Ermittlung von Infektionsquellen (Umgebungsuntersuchungen) zu den Pflichten der Gesundheitsämter.

Für die in Durchführung dieser Untersuchungen anfallenden Kosten haben daher die Träger der Gesundheitsämter aufzukommen.

In einigen Fällen (z. B. im Schulbereich) hat die große Zahl der erforderlichen diagnostischen Erhebungen den Einsatz der Röntgenschirmbildstelle Hessen notwendig gemacht.

Dieses Verfahren hat sich bewährt und sollte auch in der Zukunft beibehalten werden.

Um den Einsatz der Röntgenschirmbildstelle jedoch so rationell wie möglich zu gestalten, bitte ich darum, erst jenseits einer zu erwartenden Zahl von 50 Aufnahmen an die Schirmbildstelle heranzutreten.

Die Kosten in Höhe von 4,50 DM pro Schirmbild werden dem Träger des Gesundheitsamtes in Rechnung gestellt.

Wiesbaden, 7. 2. 1979

Der Hessische Sozialminister
III B 5 — 18 h 22/03

StAnz. 12/1979 S. 573

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG,
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

328

Neuorganisation der Hess. Staatsforstverwaltung;

hier: Hess. Forstamt Rauschenberg

Bezug: Erlaß vom 10. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 81)

Mit Erlaß vom 27. Februar 1979 — IIIA1 — 3126 — 002 (n. v.) habe ich die Auflösung der Forstwartei Neustadt-Süd im Hess. Forstamt Rauschenberg mit Wirkung vom 1. Februar 1979 angeordnet. Gleichzeitig wurde die Revierförsterei Neustadt-Nord in „Hessische Revierförsterei Neustadt“ umbenannt.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt
Landwirtschaft und Forsten**
III A 1 — 3126 — O 02

StAnz. 12/1979 S. 574

329 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Bekanntmachung über die beabsichtigte Bestellung des Jagdberaters für den Amtsbereich I bei der oberen Jagdbehörde der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

Die Bestellung eines neuen Jagdberaters für den Amtsbereich I im Regierungsbezirk Darmstadt ist infolge des Rücktritts des bisherigen Jagdberaters erforderlich geworden. Gemäß § 39 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 285) beabsichtige ich, im Einvernehmen mit dem Landesjagdverband Hessen e. V.

Herrn Heinrich Trüller, Ministerialdirigenten,
Breslauer Platz 3, 6100 Darmstadt,

für die Dauer von vier Jahren zum Jagdberater für den
Amtsbereich I

mit dem Gebiet der Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie der Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg,

Groß-Gerau, Offenbach und des Odenwaldkreises zu bestellen.

Die Jägerschaft des genannten Amtsbereiches wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 169), zu der beabsichtigten Bestellung angehört.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, erhoben werden.

Darmstadt, 27. 2. 1979

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**
9 a — J 13

StAnz. 12/1979 S. 574

330

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

**Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags
Karl-Heinz Trageser (CDU)**

Der Abgeordnete Karl-Heinz Trageser (CDU) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist Herr Ludwig Seiboldt

geb. 14. 11. 1941

Agrar-Ingenieur

Karl-Bieber-Höhe 3

6000 Frankfurt am Main 56

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 1. 3. 1979

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 11 — 3 e 42/17 — 6/79

StAnz. 12/1979 S. 574

331

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Hessisches Landeskriminalamt**

ernannt:

zu Kriminalobermeistern die Kriminalmeister (BaP) Jürgen Alpers, Norbert Ballatz, Ulrich Graf, Frank Mühlhausen, Konrad Stelzenbach (sämtlich 21. 2. 79);
zum Kriminalobermeister (BaL) Kriminalmeister (BaP) Werner Veith (21. 2. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalkommissar (BaP) Joachim Woite (7. 2. 79), Kriminaloberkommissar (BaP) Franz-Jürgen Zöllner (20. 2. 79);

versetzt:

zur Kriminalpolizeidirektion Mitte, Kiel, Kriminaloberkommissar (BaL) Reinhard Brack (1. 3. 79);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister (BaL) Friedrich Breckner (28. 2. 79);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister (BaL) Willi Bladow (31. 12. 78) gem. § 51 Abs. 1 HBG.;

entlassen:

Polizeihauptmeister (BaL) Herbert Schäfer (31. 12. 78) gem. § 41 HBG.

Wiesbaden, 28. 2. 1979

Hessisches Landeskriminalamt
VII/11 — 8

StAnz. 12/1979 S. 575

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Nikolaus Brand (28. 2. 79).

Wiesbaden-Kastel, 1. 3. 1979

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1b — 5113 — 1024/79

StAnz. 12/1979 S. 575

332 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Gustav Plesoldt & Sohn GmbH & Co. KG, Weilmünster

Die Firma Gustav Plesoldt & Sohn GmbH & Co. KG, 6292 Weilmünster 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Altsandregenerierungsanlage für Gießereisande auf dem Grundstück in Weilmünster, Gemarkung Weilmünster, Flur 30, Flurstücke 6/1, 6/2 u. a. gestellt. Diese Anlage ist bereits in Betrieb genommen worden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 26. März 1979 bis 28. Mai 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weilmünster, Rathaus, 6292 Weilmünster, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. Juni 1979, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6292 Weilmünster 1, Sitzungssaal im Rathaus, Rathausstr. 8, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 21. 2. 1979

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Plesoldt (3)
StAnz. 12/1979 S. 575

BUCHBESPRECHUNGEN

Europawahlrecht. Textausgabe mit Wahltermin-Kalender und Stichwortverzeichnis. Bearbeitet von Werner Prommersberger, Oberamtsrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München. 1. Aufl., 1979, 134 S., DIN A 5, kart., 5,70 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die vorliegende Textausgabe enthält neben dem Europawahlgesetz (EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO) auch das Bundeswahlgesetz (BWG) vollständig in seiner derzeit geltenden Fassung. Dies ist besonders zu begrüßen, da die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes in großen Teilen auch für die Durchführung der Europawahl gelten und demzufolge von großer Bedeutung sind. Ein umfangreicher Termin-Kalender mit Erläuterungen und Hinweisen stellt eine wertvolle Hilfe für alle an der Wahl beteiligten Stellen dar. Hinsichtlich des Wahlrechts ist jedoch nach hessischer Auffassung entgegen dem vorliegenden Wahltermin-Kalender, der als Stichtag den 9. März 1979 ausweist, der 10. März 1979 maßgebend (letzter Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet oder in das Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten der EG zur Erlangung des Wahlrechts — §§ 4 und 6 EuWG, § 12 Abs. 1 BWG —).

Die reine Textausgabe der für die Europawahl geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird wertvoll ergänzt durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis, mit dessen Hilfe rasch die gesuchte gesetz-

liche Bestimmung auffindig gemacht werden kann. Besonders hervorzuheben ist der günstige Preis des Werkes, das sich nicht zuletzt auch dadurch besonders für die vorgeschriebene Auslegung im Abstimmungsraum (§ 42 Nr. 6 EuWO) eignet.

Amtsrat Heinz Werner Kümmele

Freiheit und Verfassungsrecht. Kritische Untersuchungen zur Dogmatik und Theorie der Freiheitsrechte. Von Eberhard Grabitz. 1978, XII, 280 S., in Leinen, 73,— DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die Arbeit, eine von Ipsen betreute Habilitationsschrift des Jahres 1973, will laut Vorwort eher als kritische Untersuchung denn als Entwurf einer abgeschlossenen Grundrechtstheorie verstanden sein. In zwei Teilen angelegt, werden im ersten Teil — „Freiheit als status negativus“ — Ausgangspunkt und Konsequenzen des überragenden Verständnisses der Freiheitsrechte analysiert. Die verfassungsrechtliche Dogmatik stützt sich soweit sie die Freiheitsrechte des Grundrechtskatalogs als subjektiv-öffentliche Abwehrrechte befreit, auf Georg Jellinek's Statuslehre und ist damit der spät-konstitutionellen Staatstheorie verhaftet. Unter der Herrschaft des Grundgesetzes hat sie neue, bisher noch nicht gelöste Probleme aufgeworfen, die Grabitz skizziert. Anhand der in Verfassungsrecht-

sprechung und Literatur vertretenen Auffassungen über Geltungsradius und Geltungsintensität der Freiheitsrechte macht er deutlich, daß dem Verständnis dieser Rechte als Mittel, staatliche Einwirkungen auf die individuelle Willkür der Grundrechtsinhaber abzuwehren, eine systemprägende Logik innewohnt. Von besonderem Interesse ist hier die Darstellung des Verhältnisses von Freiheit und Sozialstaatsprinzip, die ergibt, daß der negative grundrechtliche Freiheitsbegriff an die Grenze seiner dogmatischen Leistungsfähigkeit stößt. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erörtert Grabitz, welche Grenzen dem Gesetzgeber bei Ausübung seines Ermessens im Rahmen legitimer Zweckverfolgung mit Rücksicht auf die Freiheitsrechte gezogen sind. Der Verfasser verdeutlicht am Beispiel des Art. 2 Abs. 1 GG, der sich aus einem „Gerüst von Leerformeln“ zusammensetzt, die Fragwürdigkeit der herkömmlichen Dogmatik, von der diese Norm als materielles Hauptfreiheitsrecht im Anspruchssystem der Grundrechte verstanden wird.

Im zweiten Teil der Arbeit, „Freiheit als Verfassungsprinzip“, gelangt Grabitz vom „negativen Freiheitsbegriff“ der Grundrechtsdogmatik zu einem „positiven“ Verständnis der grundgesetzlichen Freiheitsverbürgungen. Die eindrucksvolle Darstellung der geistesgeschichtlichen Entwicklung der demokratischen Freiheitstheorie seit Locke und Rousseau macht den Funktionswandel der Freiheitsrechte einsichtig und führt zur Überprüfung bestehender dogmatischer Kategorien. Der Verfasser sichtet kritisch die Tendenzen in Literatur und Verfassungsrechtsprechung, durch andere systematische Ansätze die Folgen des negativen Freiheitsverständnisses zu mildern. Im Gegentwurf dazu statuiert er das Verfassungsprinzip der Freiheit als Ziel und Grundlage der politischen Ordnung des Grundgesetzes. In diesem „offenen“ Verfassungsprinzip bilden die Freiheitsgrundrechte nur eine der möglichen Konkretisierungen der Freiheit, die neben anderen, durch Gesetz oder Rechtsprechung vorzunehmenden verfassungsnormativen Konkretisierungen stehen.

Es ist nicht möglich, der gedankenreichen, auf einem hohen Abstraktions- und Argumentationsniveau angesiedelten Arbeit in einer kurzen Buchanzeige gerecht zu werden. Es bleibt hier festzuhalten, daß Grabitz den Weg aus der von ihm beschriebenen Krise der überkommenen Freiheitsdogmatik zu einer Neuinterpretation grundrechtlicher Freiheitsverbürgungen weist. Indem es zeigt, daß Freiheit nicht lediglich die Abwesenheit staatlicher Einwirkungen auf die individuelle Willkür bedeutet, sondern das umfassende, verschiedene inhaltliche Dimensionen aufweisende Verfassungsprinzip ist, sprengt er die Annahme eines geschlossenen Systems der Freiheitsrechte im Grundrechtskatalog. Die Besinnung auf diese verfassungsrechtliche Dimension der Freiheit sichert dem Werk grundlegende Bedeutung in der Staatstheorie. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Praxis der Verfassungsrechtsprechung, für die nach wie vor das Verständnis der Grundrechte als Abwehrrechte maßgebliche Ausgangsposition ist, den hier gewiesenen Weg verfolgen kann.

Regierungsdirektor Franz Burk e i

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Von o. ö. Prof. Dr. Dr. Gerhard Leibholz, ehem. Richter am Bundesverfassungsgericht; unter Mitwirkung von Dr. Dieter Hesse l b e r g e r. 1976, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage in Loseblattform, 4. Lieferung, 312 S., 39,50 DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln-Marienburg.

Erfreulicherweise ist es den Bearbeitern wiederum (s. zuletzt StAnz. 1977 S. 2440) gelungen, ihr Versprechen (StAnz. 1977 S. 530) einzulösen und ein Jahr nach dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1977 S. 2440) eine neue Ergänzungslieferung vorzulegen, die die im vergangenen Jahr ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den Kommentar einarbeitet. Es handelt sich um die Entscheidungen, die in den Bänden 43 bis 46 der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht worden sind, insbesondere also um die Beschlüsse zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung in Wahlkampfeiten (BVerfGE 44, 125) und zur Ausübung des Notbewilligungsrechts des Bundesfinanzministers (BVerfGE 46, 1), um das Urteil zur lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187) und um das „Schleyer-Urteil“ (BVerfGE 46, 160).

Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen ist wiederum nicht nur als ein jeweils neuer Einzelfall an der in Frage kommenden Stelle des Kommentars aufgeführt. Die Entscheidungen sind auch, soweit sie allgemeine oder/und neue grundsätzliche Ausführungen enthalten, in den Text der Kommentierung eingearbeitet worden, und zwar so, daß der Text fortlaufend lesbar bleibt. Soweit eine neue Entscheidung früherer Ausführungen des Gerichts bestätigt hat, ist die neue Fundstelle an der Stelle des Kommentars eingearbeitet worden, an der die bestätigte Entscheidung wiedergegeben worden war (Ausnahme: Der Satz, daß die Verpflichtung des Richters, einem Vernehmungsgesuch Folge zu leisten, verfassungsgemäß ist — S. 622/2 und S. 623 zu Art. 35 GG —, findet sich in BVerfGE 42, 91, 95 wieder).

Der Charakter des Werks hat sich nicht gewandelt. Der Kommentar ist auf den Stand von Band 46 der Entscheidungssammlung gebracht.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Re u s

Familienrecht. Von Sigmund Gastiger / Günther Oswald; 1. Auflage, 1978, 200 S., 20,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart. Die Verfasser, beide an der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik in Freiburg lehrend, versuchen in dem vorliegenden Studienbuch, die umfangreiche und zum Teil recht komplizierte Materie des Familienrechts möglichst einfach und verständlich darzustellen. Dieses Vorhaben kann als vollauf geglückt bezeichnet werden. Die Begriffe des Familienrechts und die gesetzlichen Regelungen werden in klarer und einprägsamer Sprache dargestellt. Hierunter leidet jedoch keineswegs die wissenschaftliche Genauigkeit.

Nach einer kurzen Einleitung, in der vor allem soziologische Vorfragen umrissen werden, werden in den anschließenden drei Teilen jeweils in einem besonderen Kapitel das Verlöbniß, die Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft, Abstammung (hierbei auch die Legitimation), Adoption, Unterhalt, Rechtsstellung der Kinder im allgemeinen, die elterliche Gewalt über das eheliche und über das nichteheliche Kind, Vormundschaft und Pflegschaft behandelt. Die Rechtsentwicklung wird in dem erforderlichen Maße skizziert; zu dem neueren Recht (Nichtehelichengesetz, Erstes Ehreformgesetz,

Adoptionsgesetz) werden auch die Motive des Gesetzgebers dargelegt. Auf die Darstellung von Streitfragen wurde weitgehend verzichtet, jedoch wird in den Fußnoten häufig auf Bedenken und abweichende Meinungen hingewiesen. Zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis des Ausgeführten.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es sich um ein nützliches Werk handelt, das vor allem für Studenten in den Anfangsemestern und für Besucher von Verwaltungsfachhochschulen von Nutzen sein wird. Die allgemein verständliche Form der Darstellung spricht darüber hinaus einen weiteren Leserkreis an.

Ministerialrat Dr. Werner Hoff m a n n

Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen. Von Michaelis - Rhösa. 27. Nachtragslieferung, 49,70 DM; Gesamtwerk, 89,— DM. Forkel-Verlag, Stuttgart, Wiesbaden.

Der „Michaelis-Rhösa“, Kommentar zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, zu den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten und zu den wichtigsten nationalen und internationalen Bestimmungen über das Beschaffungswesen, existiert nunmehr 25 Jahre. Aus diesem Anlaß kommt der seoben erschienenen 27. Nachtragslieferung, zu dem inzwischen in 2. Auflage vorliegenden dreibändigen Werk, eine besondere Bedeutung zu. Das Kernstück des Werkes, die Kommentierung der Preisverordnung (VPÖA) und der Leitsätze (LSP), deren Neufassung und Konsolidierung mit der Herausgabe der 2. Auflage begonnen worden ist, wird in wesentlichen Teilen weitergeführt. Die 27. Nachtragslieferung bringt die grundlegend überarbeiteten Kommentierungen über Selbstkostenfestpreise (§ 6), Selbstkostenrichtpreise (§ 7) und Selbstkostenerstattungspreise (§ 8). Ferner enthält die Nachtragslieferung die überarbeiteten Erläuterungen der Vorschriften über die Prüfung der Preise (§ 9) und über die Feststellung der Angemessenheit von Selbstkosten (§ 10). Diese Vorschriften bilden die Kernsubstanz der VO PR Nr. 30/53. Deshalb wird den neu bearbeiteten Kommentierungen das größte Interesse von der Fachwelt entgegengebracht werden.

Im Kommentarteil der Leitsätze hat der Leitsatz Nr. 45 über den Wertansatz des betriebsnotwendigen Vermögens eine grundlegend überarbeitete Kommentierung erhalten. Diese Erläuterung behandelt einen durch die ständige Entwicklung in der Wirtschaft bedingten schwierigen Problembereich.

Der Kommentarteil des „Michaelis-Rhösa“ findet seine sinnvolle Ergänzung in einem umfangreichen Rechtsprechungsbeleg und in einem Textteil. Mit den 19 neuen Gerichtsentscheidungen dieser Nachtragslieferung ist diese Sammlung von Entscheidungen auf 489 Seiten angewachsen. Der Textteil ist ebenfalls aktualisiert und ergänzt worden, u. a. um die VO PR Nr. 1/77 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen bei Schulbüchern, besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen, Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsverträgen sowie Vorschriften des Bundeshaushaltsrechts.

Ltd. Ministerialrat Dr. Ehrhardt Koch

Bundespersonalvertretungsgesetz. Kommentar. Begründet von Fitting / Hoyer / Lorenzen, neu bearbeitet von Dr. Uwe Lorenzen und Dr. Karl-Friedrich Eckstein. 4., neu bearbeitete Auflage, 7. Lieferung, 98 S., 13,60 DM. R. V. Decker's Verlag G. Schenk GmbH, Hamburg-Heidelberg.

Die 7. Lieferung des Loseblattkommentars enthält im Kommentarteil (Teil II) die Entkommunterierung der §§ 27, 43 und 88 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG). Ein Abkürzungsverzeichnis und ein Verzeichnis der verwendeten Literatur ist ebenfalls Teil dieser Lieferung.

Die §§ 2, 6, 12, 13, 69, 75, 77 und 86 BPersVG wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Der Kommentarteil umfaßt nunmehr die Erläuterung der §§ 1 bis 27, 30, 43, 65 bis 81, 85 bis 93 sowie 110 bis 119 (Ende) des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Der Anhang in Teil III ist durch einen Auszug des Arbeitsgerichtsgesetzes ergänzt worden.

Regierungsobererrat Horst-Dieter A x t m a n n

Handbuch der Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Regierungsdirektor in Wiesbaden. Loseblattsammlung, DIN A 5, 2. Auflage, 25. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk einschließlich 25. Ergänzungslieferung und 3 Plastikordnern 89,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden.

Die vorliegende Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit 1. Mai 1978 eingetretenen Änderungen und bringt das Handbuch auf den Stand vom 1. Dezember 1978.

In den Band Zivilverteidigung wurden außer der Neufassung des Erdölvorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 zur Abrundung dieses Aufgabengebietes das Energiesicherungsgesetz 1975 sowie die dazu erlassene Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigungen und Härteausgleich aufgenommen.

Neu aufgenommen wurden ferner die im Juli 1978 erlassene Post-einschränkungsverordnung, Dienstpostverordnung, Feldpostverordnung sowie die Verordnung zur Sicherstellung des Seeverkehrs.

Die internationalen Vorschriften wurden ergänzt durch den „Warschauer Pakt“ und den Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser.

In den Band Katastrophenschutz wurde das am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Hessische Katastrophenschutzgesetz sowie der Musterentwurf eines Polizeigesetzes in der von der Innenministerkonferenz beschlossenen Fassung vom 25. November 1977 aufgenommen. Durch die Aufnahme des Musterentwurfs erübrigt es sich, die verschiedenen Polizeigesetze der Länder in die Sammlung einzufügen, zumal da der Musterentwurf nach dem Beschluß der Innenministerkonferenz die Grundlage für die neu zu erlassenden Landespolizeigesetze bilden soll.

Der Band Zivilschutz wurde um die baufachliche Richtlinie für die Nutzbarmachung öffentlicher Schutzbauten sowie die überarbeiteten Erläuterungen zum Warn- und Alarmdienst ergänzt.

Die bei verschiedenen Vorschriften seit der letzten Ergänzungslieferung eingetretenen Änderungen insbesondere bei dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz, der Satzung des Deutschen Feuerwehrverbandes und dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen wurden durch Einarbeitung in die jeweiligen Texte berücksichtigt.

Ministerialrat Dr. Rolf Gro ß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 19. MÄRZ 1979

Nr. 12

Gerichtsangelegenheiten

869

371 aE3 Sd. Bd. Romalo: Erlaubniserteilung: Herrn Johann-Alexander-Mihnea Romalo, Georg-Büchner-Weg 14, 6050 Offenbach am Main, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf Vertriebenensachenangelegenheiten und Asylverfahren erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet. Der Geschäftssitz ist Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 5. 3. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

870

GR 571 — Neueintragung — 18. 12. 1978: Heußner, Gerhard, Betriebsschlosser in Kirchheim, und Else, geb. Döpp.

Durch Vertrag vom 25. Oktober 1978 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 7. 3. 1979 Amtsgericht

871

Neueintragungen im Güterrechtsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main

73 GR 13 929: Weißbinder Hermann Fech und Monika Anna geborene Vornwald, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 930: Bankangestellter Josef Kunkel und Ida Selma Frieda Gertrud geborene Fitzner, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 931: Monteur Wolfgang Lommer und Rosemarie Magda geborene Uhl, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 932: Geograph Dr. Dieter Meurer und Brigitte geborene Hartmann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 2. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 933: Kaufmann Gerhard Reiser und Gerhild geborene Deubner, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 934: Kaufmann Waldemar Fratzer und Lieselotte geborene Döhr, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 935: Zahnarzt Dr. Wiegand Wagner und Ursula geborene Sobotta, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. November 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 936: Diplom-Kaufmann Rainer Michael Kubera und Ingrid Martina geborene Kötter, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 937: Diplomingenieur Lothar Stürmer und Gabriele geborene Lipps, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 938: Marketingberater Klaus Hans Wartenberg und Christine Jakobine geborene Strasser, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 939: Journalist Manfred Harald Moritz Hess und Sabine Barbara Ruth geborene Birchinger, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 14. November 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 940: Kaufmann und Konditor Martin Hauck und Rita Carmen geborene Ismailoglu, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 23. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 941: Kaufmann Herbert Keller und Hedwig geborene Pürer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 942: Taxiunternehmer Helmut Dannhäuser und Elisabeth geborene Süßmann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 943: Angestellter Bernhard Heinrich Jockenhöfer und Karin Angelika geborene Nowarre, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 944: Hausverwalter Horst Schleitzer und Ilse geborene Grabsch, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 945: Isolierverputzer Adolf Tandler und Monika geborene Dörfler, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 946: Taxifahrer Harald Seifert und Petra geborene Blum, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 947: Architekt Professor Alfred Helmut Caspari und Françoise Micheloud geborene Hérémence, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 948: Student Constantin Schmidt und Karin Renate geborene Fleischmann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 949: Kaufmann Friedrich Beck und Ruth geborene Meyer, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 950: Werbekaufmann Manfred Heinz Schmidt und Babette Gabriele geborene Moritz, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 951: Busfahrer Willi Gottlieb

Albert Model und Heike geborene Zuber, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 952: Kaufmann Fred Lenhoff und Annemarie geborene Grabe, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 953: Operator Fritz Peter Körner und Anneliese Scharafin-Körner geborene Scharafin, Liederbach.

Durch Ehevertrag vom 11. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 954: Kaufmann Hans Joachim Wacker und Stephanie Maria geborene Gruber, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1950 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 955: Diplomkaufmann Albert Wolter und Elke geborene Vaupel, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 426: Geschäftsführer Arthur Kindmann und Maria geborene Peanu, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 7. Dezember 1978 ist ab 16. Dezember 1978 Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 10 524: Kaufmann Heinrich Johann Briel und Dagmar geborene Siebert, Frankfurt am Main.

Durch Vertrag vom 19. Dezember 1978 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 73

872

GR 2087 — Neueintragung — 6. 3. 1979: Dieter Peters und Margit Peters geb. Katzinger, In den Nußgärten 24, Bad Nauheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. 1. 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 3. 1979
Amtsgericht

873

GR 2088 — Neueintragung — 9. 3. 1979: Oppler, Rainer, Oppler, geb. Schlögel, Helga, Kirchgasse 26, Wölfersheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 12. 1978.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 3. 1979
Amtsgericht

874

GR 329 — Neueintragung — 1. 3. 1979: Eheleute Großhandelskaufmann Burkhard Hartwig Viktor Schneider Freiherr von Lepel und Hausfrau Maija Leena Schneider Freifrau von Lepel geb. Heikkilä, beide wohnhaft Domäne, Trendelburg 1.

Durch Vertrag vom 11. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 2. 3. 1979
Amtsgericht

875

GR 347 — Neueintragung — 15. 2. 1979: Eheleute Rudolf Nass und Hedwig Nass, geborene Meyer, in Idstein/Ts.

Durch Vertrag vom 2. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
6270 Idstein, 15. 2. 1979 **Amtsgericht**

876**Neueintragungen im Güterrechtsregister des Amtsgerichts Kassel**

GR 1876 — 19. 1. 1979: Hellmuth, Heinz, Zimmermeister, Baunatal-Großenritte, und Hildegard Elisabeth geb. Hempel. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Dezember 1978.

GR 1876 A — 23. 1. 1979: Vockenroth, Bernd, Maschinenschlosser, Helsa 2, und Silvia geb. Wilhelm. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Dezember 1978.

GR 1877 — 26. 1. 1979: Stoltenberg, Rolf Günter, Großhandelskaufmann, Kassel-Wolfsanger, und Marianne Auguste Emma geb. Trottner. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. August 1978.

GR 1877 A — 26. 1. 1979: Koch, Albert, Fabrikant, Baunatal, und Marianne geb. Finckh. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Juli 1978.

GR 1878 — 26. 1. 1979: Weigl, Gerhard Karlheinz Ludwig, Verkaufsleiter, Ahnatal 1, und Ella geb. Pfeil. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Dezember 1978.

GR 1878 A — 26. 1. 1979: Pausewang, Richard Heinrich Herbert, Handelsvertreter, Kassel, und Adelheid geb. Hüster. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Dezember 1978.

GR 1879 — 5. 2. 1979: Strippel, Reinhold Edgar Lothar, Landesbankbevollmächtigter, Kassel, und Ruth Vera geb. Pluschke. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Dezember 1978.

GR 1879 A — 5. 2. 1979: Barthelmaj, Dirk Bodo, Grafiker, Niestetal-Heiligenrode, und Monika geb. Schanz. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. Oktober 1978.

GR 1880 — 5. 2. 1979: Werner, Peter Günter, Fahrlehrer, Kassel, und Cornelia geb. Wilke. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Februar 1978.

GR 1880 A — 5. 2. 1979: Stroex, Joseph, Kaufmann, Kassel, und Brigitte geb. Lampert. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Dezember 1978.

GR 1881 — 7. 2. 1979: Leusch, Hansjörg, staatl. gepr. Landwirt, Kaufungen, und Ludwig-Leusch, Karin Ada Marta geb. Ludwig. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Januar 1979.

GR 1881 A — 9. 2. 1979: Fricke, Andreas, Elektroinstallateur, Kassel, und Angelika geb. Seifert. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. November 1978.

GR 1882 — 21. 2. 1979: Böttcher, Wolfgang, Kaufmann, Niestetal-Heiligenrode, und Margarete geb. Werner. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Januar 1979.

GR 1882 A — 21. 2. 1979: Gutsche, Rainer, Rechtsanwalt, Kassel, und Christa Renate geb. Herz. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Januar 1979.

3500 Kassel, 6. 3. 1979 **Amtsgericht**

877

GR 2277 — Neueintragung — 2. 3. 1979: Eheleute Student Ralf Schröder und Traudel geb. Görnert, 6310 Grünberg.

Durch Vertrag vom 22. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart. Die Berechtigung, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist wechselseitig ausgeschlossen (§ 1357 BGB).

6300 Lahn-Gießen, 6. 3. 1979 **Amtsgericht**

878

8 GR 519 — Neueintragung — 2. 3. 1979: Karl-Heinz Willi Kassau, Bärbel Renate

Kassau, geb. Bräuer, 6074 Rödermark, Jahnstraße 20.

Durch Vertrag vom 18. Mai 1978, vor Notarin Stegmann, Rödermark, Urk. R. Nr. 458/78, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 2. 3. 1979 **Amtsgericht**

879

8 GR 520 — Neueintragung — 2. 3. 1979: Apotheker Karl-Hermann Redlich, Waldtraut Redlich, geb. Schamber, 6072 Dreieich-Offenthal, Mainzer Straße 8—10.

Durch Vertrag vom 7. Februar 1979, vor Notarin Renate Schuchmann, Darmstadt, Urk. R. Nr. 37/79, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 2. 3. 1979 **Amtsgericht**

880

8 GR 521 — Neueintragung — 5. 3. 1979: Heinz Dieter Richard Perlich, geb. 11. 11. 1937, Ilse Perlich, geb. Waßmuth, geb. 15. 4. 1939, 6074 Rödermark, Königsberger Str. Nr. 17.

Durch Vertrag vom 29. Januar 1979, vor Notarin Dorothea Stegmann, Rödermark, Urk. R. Nr. 75/79, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 5. 3. 1979 **Amtsgericht**

881

GR 389 — Neueintragung — 1. 2. 1979: Eheleute Lux Kurt Gerhard, Geisenheim am Rhein, Zollstraße 20, und Elisabeth Lux, geborene Kladnik.

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 1. 2. 1979 **Amtsgericht**

882

GR 228 — Neueintragung — 9. 3. 1979: Versicherungskaufmann Heinz Buch und Industriekaufmann Rosemarie Buch geb. Röhrig in 6483 Bad Soden-Salmünster.

Durch Vertrag vom 18. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 9. 3. 1979 **Amtsgericht**

883

GR 229 — Neueintragung — 9. 3. 1979: Rechtsanwalt und Notar Günther A. Fleckenstein und Lehrerin Edith Fleckenstein geb. Noll in 6483 Bad Soden-Salmünster.

Durch Vertrag vom 14. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 9. 3. 1979 **Amtsgericht**

884

GR 191 — Neueintragung — 20. 2. 1979: Gimpel, Werner, Kaufmännischer Angestellter, wohnhaft Hermann-Löns-Str. 1, 3579 Neukirchen, Gimpel, Gabriele geb. Beckmann, wohnhaft Hermann-Löns-Str. Nr. 1, 3579 Neukirchen.

Durch Vertrag vom 17. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 28. 2. 1979 **Amtsgericht**

885

GR 550 — Neueintragung — 12. 3. 1979: Eheleute Landwirt Gerhard Klein und Christa, geb. Neitzert, Merenberg 4, Lindenhof.

Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart und der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

6290 Weilburg, 12. 3. 1979 **Amtsgericht**

Vereinsregister**886**

VR 308 — Neueintragung — 7. 3. 1979: Turnverein 1860 Petterweil, Karben-Petterweil. 1. Vorsitzender: Kurt Schmidt, Karben 6. 2. Vorsitzender: Jürgen Fritz, Karben 6. Schatzmeister: Manfred Ritz, Karben 6.

Die Satzung ist errichtet am 10. 11. 1978. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinschaftlich.

6368 Bad Vilbel, 7. 3. 1979 **Amtsgericht**

887

8 VR 473 — Neueintragung — 5. 3. 1979: TOURIST - INFORMATION - Verkehrsverein Otzberg 3 Hering in Otzberg 3 Hering.

6110 Dieburg, 5. 3. 1979 **Amtsgericht**

888

VR 539 — Neueintragung — 16. 2. 1979: Tischtennisclub Weidelbach in Halger-Weidelbach.

Die Satzung ist am 1. Dezember 1978 errichtet.

6340 Dillenburg, 16. 2. 1979 **Amtsgericht**

889**Neueintragungen im Vereinsregister mit dem Sitz in Frankfurt am Main**

73 VR 7300 — 5. 2. 1979: Verein zur beruflichen Förderung von Frauen.

73 VR 7301 — 5. 2. 1979: Psycho-Sozialwerk Deutschland.

73 VR 7302 — 5. 2. 1979: Fachverband Mineralfaserindustrie Deutsche Gruppe der EURIMA — European Insulation Manufacturers Association.

73 VR 7303 — 7. 2. 1979: 1. FSV Fanclub 1973.

73 VR 7304 — 7. 2. 1979: Lebenswende.

73 VR 7305 — 7. 2. 1979: „Arbeitsgemeinschaft Deutsche Feldpost 1939—1945“ im Bund Deutscher Philatelisten.

73 VR 7306 — 14. 2. 1979: Verein zur Förderung der Kleinkindererziehung Nordend.

73 VR 7307 — 14. 2. 1979: Wohngruppenzentrum.

73 VR 7308 — 14. 2. 1979: Frankfurt Türkiye Halk Birliđi.

73 VR 7309 — 14. 2. 1979: Arbeitsgemeinschaft außerschulische Bildung.

73 VR 7311 — 16. 2. 1979: American Legion Harry S. Truman Post No. 2.

73 VR 7312 — 14. 2. 1979: Organisationskomitee 1200-Jahr-Feier Frankfurt am Main-Kalbach.

73 VR 7313 — 19. 2. 1979: Rebekka-Loge Bettina von Arnim Frankfurt.

73 VR 7315 — 19. 2. 1979: Kita im Exil.

73 VR 7316 — 19. 2. 1979: Rasse-Hunde-Club Höchst-Main-Taunus (RHC).

73 VR 7317 — 21. 2. 1979: Deutsche Lehrgewerkschaft.

73 VR 7318 — 22. 2. 1979: 3 H Organisation Deutschland.

73 VR 7320 — 22. 2. 1979: Volkssport Verein Frankfurt 1977.

73 VR 7321 — 22. 2. 1979: Bürgerverein Frankfurt am Main-Fraunheim.

73 VR 6483 — 16. 2. 1979: Bornheimer Sparverein e. V., Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6709 — 9. 2. 1979: Fanfarenzug West 1968, Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7154 — 18. 1. 1979: Budo-Club „Taifun“ Frankfurt a. M., Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.
6000 Frankfurt am Main, 6. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 73

890

VR 500 — Neueintragung — 6. 3. 1979: Gesangverein „FROHSINN“ 1869 Ockstadt, Friedberg (Hessen)-Ockstadt.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 3. 1979

Amtsgericht

891

5 VR 727 — Neueintragung — 5. 3. 1979: Katholische Familienbildungsstätten in der Diözese Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 8. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 5

892

VR 164 — Neueintragung — 9. 3. 1979: Tennisclub Knüllwald 1978, Knüllwald-Remsfeld.

3588 Homberg/Elze, 9. 3. 1979

Amtsgericht

893

VR 266 — Neueintragung — 8. 3. 1979: „Aktionsgemeinschaft Schutz des Ohmtals“, Sitz: 3571 Amöneburg.

3575 Kirchhain, 8. 3. 1979

Amtsgericht

894

8 VR 602 — Neueintragung — 8. 3. 1979: Sozialwerk Rhein-Main-Taunus e. V. in Bad Soden/Ts.

6240 Königstein im Taunus, 8. 3. 1979

Amtsgericht

895

Neueintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lahn-Gießen

VR 1127 — 1. 3. 1979: Volkssportfreunde Gießen. Sitz: Lahn-Gießen.

VR 1129 — 1. 3. 1979: Funk-Ring-Gießen. Sitz des Vereins ist Lahn-Rödgen.

VR 1132 — 1. 3. 1979: Verein zur Förderung psychosozialer Initiativen in Lollar, Lollar.

6300 Lahn-Gießen, 6. 3. 1979

Amtsgericht

896

5 VR 388 — Neueintragung — 2. 3. 1979: Deutsche Schutzbau-Gemeinschaft, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 2. 3. 1979

Amtsgericht

897

5 VR 389 — Neueintragung — 6. 3. 1979: Vogellehhaber 1978, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 6. 3. 1979

Amtsgericht

898

5 VR 390 — Neueintragung — 9. 3. 1979: DMB — Mieterverein Viernheim und Umgebung, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 9. 3. 1979

Amtsgericht

899

Neueintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main

VR 1038 — 6. 3. 1979: „Geistiger Rat der Baha'i in Offenbach am Main“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1039 — 6. 3. 1979: „Automobil Sport Club Offenbach 1978“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1040 — 6. 3. 1979: „Freunde und Förderer sprachbehinderter Kinder“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1041 — 6. 3. 1979: „Freimaurerischer Wohltätigkeitsverein Carl und Charlotte zur Treue“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1042 — 7. 3. 1979: „Heusenstammer Bowling-Liga 78“, Sitz: Heusenstamm.

VR 1043 — 7. 3. 1979: 1. Karate-Dojo Oberhausen-Hausen“, Sitz: Oberthausen.

6050 Offenbach am Main, 7. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 5

900

VR 392 — Neueintragung — 8. 3. 1979: Männergesangverein „Frohsinn Odersbach“, 6290 Weilburg-Odersbach.

6290 Weilburg, 8. 3. 1979

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

901

N 12/74: In dem Konkursverfahren betreffend den Nachlaß des am 18. Mai 1978 verstorbenen Bauunternehmers Franz Eckhardt in Bad Hersfeld soll eine zweite Abschlagsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind ca. 145 000,— DM. Zu berücksichtigen sind 352 010,57 DM bisher anerkannte nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Bad Hersfeld, zum Aktenzeichen N 12/74 niedergelegt.

6430 Bad Hersfeld, 6. 3. 1979

Der Konkursverwalter
Dr. von Lippe
Rechtsanwalt und Notar

902

4 N 29/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ingrid Jakob, jetzt wohnhaft in Nürnberg, Inhaberin der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Boutique „Lady-Like“ in Bensheim, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 11 145,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 1 143,70 DM festgesetzt.

6140 Bensheim, 7. 3. 1979

Amtsgericht

903

3 N 5/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Kiel oHG., Baugeschäft mit Sägewerk mit dem Sitz in Herleshausen, wird der Schlußtermin auf den 3. Mai 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 107, bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 4 434,— DM, zuzüglich Ausgleich von 6% für Mehrwertsteuer, b) bare Auslagen auf 224,— DM.

3440 Eschwege, 6. 3. 1979

Amtsgericht

904

3 N 6/79 — Konkursverfahren: Herr Karl Kaese, 6443 Sontra, Niederstadt 35, der die im Handelsregister unter 6 HRA 1526 eingetragene Einzelfirma als Geschäftsinhaber betreibt, hat mit Antrag vom 7. 3. 1979

die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Fa. Wilhelm Kaese, Inh. Karl Kaese, Niederstadt 35, 6443 Sontra, beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot gem. § 106 KO). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

3440 Eschwege, 7. 3. 1979

Amtsgericht

905

24 N 32/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Klara Meinke, Groß-Gerauer Str. 8, 6086 Riedstadt-Wolfskehlen, wird Termin zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über den Verkauf des Grundstücks Riedstadt-Wolfskehlen, Groß-Gerauer Str. 8, bestimmt auf Freitag, den 30. März 1979, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4 (Gebäude des Arbeitsamtes), Tiefgeschloß.

6080 Groß-Gerau, 28. 2. 1979

Amtsgericht

906

42 N 64/77: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Reinhold Büsselberg, zuletzt wohnhaft Konrad-Dauth-Str., 6450 Hanau, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6450 Hanau, 1. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

907

65 N 61/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma G. Hilberg GmbH u. Co. KG in Kassel, Sandershäuser Str. 6, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter G. Hilberg GmbH — Geschäftsführer Günther Hilberg —, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf den 27. März 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 172,62 DM, seine Auslagen sind auf 315,35 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 6. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

908

1 N 4/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Richard Salzmann, Melsungen-Günsterode, soll der Schlußtermin stattfinden.

Verfügbar sind 7 295,27 DM; zu berücksichtigen sind 67 791,76 DM bevorrechtigte und 1 222 029,80 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Melsungen, Zimmer Nr. 17, aus.

3500 Kassel, 5. 3. 1979

Der Konkursverwalter
Wilhelm Windeknecht
Rechtsanwalt

909

9 N 45/78 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Frau Gertraude Henninger, Thermoshell-Verkaufsagentur, Lorbacher Str. 2a, 6238 Hofheim/Ts., — Gläubigerin —, PB: Rechtsanwalt W. Glimm, Postfach 1224, 6238 Hofheim/Ts., über das Vermögen der Frau Erika Schnee, Rosserstr. 33, 6233 Kelkheim-Ep-

penhain, — Schuldnerin —, wird das Konkursverfahren aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Antrag zurückgenommen hat.

Der Beschluß vom 19. 1. 1979 (allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

Der Vorführungsbefehl vom 19. 1. 1979 wird aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 6. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

910

42 N 29/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **pam Schuhe GmbH u. Co. Groß- und Einzelhandel KG.**, Seltersweg 73, 6300 Lahn-Gießen, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, den 11. 4. 1979, vormittags 9.00 Uhr, Zimmer 103, im Gerichtsgebäude Lahn-Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1.

6300 Lahn-Gießen, 6. 3. 1979 Amtsgericht

911

3 N 65, 69/77: Die Konkursverfahren über die Nachlässe der am 3. 5. 1977 verstorbenen Eheleute **Hans Schmidt und Anni Martina Schmidt**, Wissmar, werden nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6330 Lahn-Wetzlar, 21. 2. 1979

Amtsgericht

912

7 N 92/72: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Annemarie Stelling**, früher Mörfelden und Neu Isenburg, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 130 740,63 DM zur Verfügung.

Nachdem die Konkursgläubiger mit Vorrecht des § 61 Ziffer 1 KO bereits gem. § 170 KO voll befriedigt sind, ist der zu verteilende Betrag auf die Vorrechtsgläubiger des § 61 Ziffer 2 KO zu verteilen, deren Forderungen mit 695 428,91 DM festgestellt sind.

Schlußquote für diese Gläubiger demnach 18,8%.

Die im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (7 N 92/72) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Etwasige Massekosten- oder Masseschuldansprüche sind dem Verwalter nicht bekannt.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche zwecks Meidung des Ausschlusses (§ 172 KO) dem Konkursverwalter unverzüglich anzuzeigen.

6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1979

Der Konkursverwalter

Karl Polkin

Frankfurter Str. 61, 6050 Offenbach

913

3 N 3/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Kurt Werner Westphal** zuletzt in Oestrich-Winkel, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 25. April 1979, 9.00 Uhr, Zimmer 5, vor dem Amtsgericht Rüdesheim bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der

Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 300,— DM (Dreihundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 54,35 DM festgesetzt.

6220 Rüdesheim am Rhein, 2. 3. 1979

Amtsgericht

914

4 N 4/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Willi Riegel**, Neu-Anspach 1, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, sowie ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 27. April 1979, vorm. 11.00 Uhr, Amtsgericht, Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer Nr. 17, bestimmt.

6390 Usingen/Ts., 5. 3. 1979 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

915

8 K 123/78: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 129, Blatt 5725, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 2, Flurstück 348/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 25/27, Größe 13,32 Ar,

soll am 25. Mai 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Egon Heinz Eckold, Frankfurter Straße Nr. 25—27, Bad Vilbel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 festgesetzt auf 636 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 3. 1979

Amtsgericht

916

4 K 75/78: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 267, Blatt 11 009, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 6, Flurstück 164/5, Ackerland (Obstbäume, Obststräucher) und Gartenland, im weißen Rain unterm Innweg, Größe 7,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 6, Flurstück 167/3, Bauplatz, Am weißen Rain, Größe 3,49 Ar,

sollen am 11. Juli 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 28, Bensheim, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Neundörfer, geb. 5. 10. 1946, Lorsch,

b) Gertrud Marquardt, geb. 27. 9. 1948, Zwingenberg,

— je zur ideellen Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 5. 3. 1979

Amtsgericht

917

61 K 112/77: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 56, Blatt 2778, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 369/3, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Sturm-Straße 8, Größe 9,50 Ar,

soll am 28. Mai 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektroinstallateur Hans-Peter Marneth, Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

918

61 K 107/78: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 133, Blatt 6147, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 437/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Küchler 4, Größe 4,18 Ar,

soll am 30. 5. 1979, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Pfeiffer in Ober-Ramstadt, zu 1/2,

b) Heinrich Georg Pfeiffer in Ober-Ramstadt, zu 1/4,

c) Erna Pfeiffer in Ober-Ramstadt, zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

919

8 K 59/78: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 50, Blatt 1753, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur Nr. 57, Flurstück 166/3, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahnstraße, Größe 13,60 Ar,

soll am 16. Mai 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wendel, Siegfried, Stabsunteroffizier, und Eleonore, geb. Grote, Dillenburg-Oberscheid, — zu je $\frac{1}{4}$ Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 5. 3. 1979 Amtsgericht

920

8 K 60, 61, 66/78: Die im Grundbuch von Nanzenbach, Band 50, Blatt 1712, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nanzenbach, Flur Nr. 27, Flurstück 74/15, Hof- und Gebäudefläche, Warthestr. 215, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nanzenbach, Flur Nr. 27, Flurstück 74/16, Hofraum, Warthe-str. 215, Größe 0,07 Ar,

sollen am 23. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Zimmermann, Aloisius, Krankenpfleger,

b) dessen Ehefrau Zimmermann, Renate, geb. Mettler, Dillenburg, Rathausstraße 6, — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 96 540,— DM,

lfd. Nr. 2 = 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 12. 3. 1979 Amtsgericht

921

84 K 146/78 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Okriftel, Band Nr. 87, Blatt 2491, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Okriftel,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 62/1, Hofraum, Auf dem Mainwasen, Größe 182,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 65/3, Betriebsgelände, Auf dem Eddersheimer Weg, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 65/4, Betriebsgelände, Auf dem Eddersheimer Weg, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 68/1, Ackerland (Obstb.), Eddersheimer Straße, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 83/10, Lagerplatz, Mainwasen, Größe 112,54 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 84/8, Hof- und Gebäudefläche, Eddersheimer Straße, Größe 37,07 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 138, Hofraum, Am Eddersheimer Weg, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 135, Hofraum, Am Eddersheimer Weg, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 129/2, Betriebsgelände, Eddersheimer Straße, Größe 314,25 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 8, Flurstück 129/3, Betriebsgelände, Eddersheimer Straße, Größe 133,28 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 167, Hofraum, Am Eddersheimer Weg, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 131, Hofraum, Am Eddersheimer Weg, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 134, Hofraum, Am Eddersheimer Weg, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 8, Flurstück 438/121, Weg, Die langen Weinberge, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 8, Flurstück 442/129, Weg, Die langen Weinberge, Größe 2,51 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 8, Flurstück 178, Ackerland, Am Eddersheimer Weg, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 8, Flurstück 171, Ackerland, Am Eddersheimer Weg, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 8, Flurstück 448/142, Hofraum, Am Eddersheimer Weg, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 8, Flurstück 443/139, Ackerland, Am Eddersheimer Weg, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 8, Flurstück 170, Hofraum, Am Eddersheimer Weg, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 9, Flurstück 356/82, Weg, Obere Mainwasen, Größe 3,39 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 28. Juni 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137 durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8., 30. 10. und 9. 11. 1978 (Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Hans Rüger,

b) Kaufmann Helmut Rüger, beide in 6234 Hattersheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 8 860 000,— DM, je Hälfte auf 4 430 000,— Deutsche Mark; für die einzelnen Grundstücke:

lfd. Nr. 1 = 1 550 000,— DM, $\frac{1}{2}$ = 775 000,— DM,

lfd. Nr. 2 = 2 000,— DM, $\frac{1}{2}$ = 1 000,— DM,

lfd. Nr. 3 = 8 700,— DM, $\frac{1}{2}$ = 4 350,— DM,

lfd. Nr. 4 = 7 700,— DM, $\frac{1}{2}$ = 3 850,— DM,

lfd. Nr. 5 = 551 000,— DM, $\frac{1}{2}$ = 275 500,— D-Mark,

lfd. Nr. 6 = 315 100,— DM, $\frac{1}{2}$ = 157 550,— D-Mark,

lfd. Nr. 7 = 700,— DM, $\frac{1}{2}$ = 350,— DM,

lfd. Nr. 8 = 500,— DM, $\frac{1}{2}$ = 250,— DM,

lfd. Nr. 9 = 5 876 100,— DM, $\frac{1}{2}$ = 2 938 050,— DM,

lfd. Nr. 10 = 653 000,— DM, $\frac{1}{2}$ = 326 500,— D-Mark,

lfd. Nr. 11 = 9 600,— DM, $\frac{1}{2}$ = 4 800,— DM,

lfd. Nr. 12 = 300,— DM, $\frac{1}{2}$ = 150,— DM,

lfd. Nr. 13 = 700,— DM, $\frac{1}{2}$ = 350,— DM,

lfd. Nr. 14 = 2 800,— DM, $\frac{1}{2}$ = 1 400,— DM,

lfd. Nr. 15 = 21 400,— DM, $\frac{1}{2}$ = 10 700,— D-Mark,

lfd. Nr. 16 = 9 900,— DM, $\frac{1}{2}$ = 4 950,— DM,

lfd. Nr. 17 = 9 600,— DM, $\frac{1}{2}$ = 4 800,— DM,

lfd. Nr. 18 = 1 600,— DM, $\frac{1}{2}$ = 800,— DM,

lfd. Nr. 19 = 1 200,— DM, $\frac{1}{2}$ = 600,— DM,

lfd. Nr. 20 = 9 200,— DM, $\frac{1}{2}$ = 4 600,— DM,

lfd. Nr. 21 = 28 900,— DM, $\frac{1}{2}$ = 14 450,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

922

84 K 422/77 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Schwanheim, Band 104, Blatt 2612, eingetragene Erbbaurecht, verzeichnet in Abteilung II unter Nr. 28 bis 31. 12. 2040 des im Grundbuch von Schwanheim, Band 31, Blatt 752, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1513, Gemarkung Schwanheim, Flur 8, Flurstück 1152/1469, Hofraum, Sauerackerweg 39, Größe 7,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Juni 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frank-

furt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Heinz Ernst Richard Hahn, Frankfurt am Main-Schwanheim.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

923

84 K 201/78 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Wallau, Band 34, Blatt 1320, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallau, Flur 21, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 9, Größe 5,57 Ar,

soll am 20. Juni 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 10. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Kurt Lichtblau in Hofheim/Wallau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 2. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

924

K 32/76: Die im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 928, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 1, Flurstück 71/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 4, Größe 33,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 1, Flurstück 185/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 2, Größe 18,95 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 10, Flurstück 49, Ackerland, Am alten Schlag auf die Nieder-Wöllstädter Grenz, Größe 24,99 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 5. 1976

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Schwinge, geb. Ihle, Ilbenstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 284 320,— DM,

lfd. Nr. 2 = 593 800,— DM,

lfd. Nr. 3 = 8 746,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 3. 1979

Amtsgericht

925

K 43/77: Die im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 939, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur Nr. 10, Flurstück 57/29, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 44, Größe 5,42 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks) bzgl. der Grundstückshälfte:

Maschinenschlosser Karl-Heinz Landeck, Ilbenstadt.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 195,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 2. 1979

Amtsgericht

926

K 108/77: Die im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 939, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur Nr. 10, Flurstück 57/29, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 44, Größe 5,42 Ar, soll am Freitag, dem 25. 5. 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks) bzgl. der Grundstückshälfte:

Adelheid Landeck geb. Börner, Ilbenstadt.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 195,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 2. 1979

Amtsgericht

927

K 99/76: Die im Grundbuch von Ockstadt, Band 63, Blatt 2806, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 790, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 48, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 792/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 48, Größe 4,53 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. Mai 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klothilde Spieske geb. Dienst, Friedberger Straße 48, 6360 Friedberg (Hessen) 2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Flur 1, Flurstück 790 = 20 750 DM,

b) Flur 1, Flurstück 792/1 = 142 650 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 3. 1979

Amtsgericht

928

K 61/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Roth, Band 23, Blatt 731, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 4, Flurstück 189/16, Hof- und Gebäudefläche, Neue Siedlung 16, Größe 6,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Erich Langer, Gelnhausen-Roth.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 5. 3. 1979

Amtsgericht

929

K 117/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bieber, Band 67, Blatt 1747, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Am Pflaster 138, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstück 62/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Pflaster 138, Größe 7,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstück 7, Gartenland, Am Pflaster 138, Größe 8,11 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bieber, Flur 8, Flurstück 94, Gartenland, Die Zimmerwiesen, Größe 7,86 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. Mai 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1976 und 20. 12. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Bäcker Karl Heinz Gans und Inge Gans geb. Rotter, Am Pflaster 15, Bieber, — je zu 1/2 Anteil —,

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 7, Flurstück 61 = 516,— DM,

Flur 7, Flurstück 62/1 = 152 000,— DM,

Flur 7, Flurstück 7 = 4 800,— DM,

Flur 8, Flurstück 94 = 4 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 2. 1979

Amtsgericht

930

42 K 51/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hüttengesäß, Band 63, Blatt 1857, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttengesäß, Flur 4, Flurstück 20/1, Ackerland, Hinter dem Helgenhaus, Größe 49,91 Ar,

am 18. 5. 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ruth KG, in Bruchköbel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

931

42 K 141/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Hanau, Band Nr. 236, Blatt 9519, eingetragene 140/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur L, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Salzstraße 3, Größe 1,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet, versteigert werden.

Die in Blatt 9518 bis 9526 eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte. Die Veräußerung bedarf — mit Ausnahme des § 6 der Teilungserklärung vom 13. 2. 1973 — der Zustimmung des Verwalters. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 13. 2. 1973 und die dazugehörenden Bauzeichnungen Bezug genommen.

Das Wohnungseigentum soll am 17. 5. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Magdalena Pohling geb. Haug in Hanau. Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

932

K 21/76: Das im Grundbuch von Homberg (Efze), Bezirk Holzhausen, Band 20, Blatt 344, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 1/4, Hof- und Gebäudefläche, Die Wichtelhecke, Größe 13,80 Ar,

soll am 1. Juni 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg (Efze), und zwar nur die ideelle Hälfte des Herrn Alfred Eull, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermalermeister Alfred Eull und dessen geschiedene Ehefrau Anneliese, geb. Rupprecht, wohnhaft in Homberg-Holzhausen — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Efze), 21. 2. 1979

Amtsgericht

933

1 K 5/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niederselbach, Band 18, Blatt 560, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederselbach, Flur 3, Flurstück 66, Ackerland, Das Scheidfeld, Größe 74,22 Ar,

soll am 8. Mai 1979, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schmiedemeister Oswald Forst in Niederselbach/Ts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 20. 2. 1979

Amtsgericht

934

64 K 87/78: Die im Grundbuch von Kassel, Band 298, Blatt 7152, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/8, Lieg.-B. 6818, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 47, Größe 1,65 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/9, Lieg.-B. 6818, Hof- und Gebäudefläche, Ostring 47, Größe 5,78 Ar, sollen am 3. Juli 1979, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Köther, geborene Schaumburg, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

935

64 K 146/78: Das im Grundbuch von Wahnhausen, Band 15, Blatt 422, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wahnhausen, Flur Nr. 9, Flurstück 182/63, Lieg.-B. 427, Bauplatz, Gartenstraße, Größe 5,54 Ar,

soll am 4. Juli 1979, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Heinrich Spohr, Rothwesten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

936

64 K 40/78: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 24, Blatt 733, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstück 57/38, Lieg.-B. 715, Hof- und Gebäudefläche, Im Ellenbach 25, Größe 6,97 Ar,

soll am 3. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schmied Horst Peters,
b) dessen Ehefrau Erika Peters geb. Landgrebe, beide in Simmershausen, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 2. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

937

9 K 66/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kronberg (Taunus), Band 117, Blatt 3839, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Best.-Verz. Gemarkung Kronberg, Flur 10, Flurstück 213, Bauplatz, Oberhöchstädter Str. 46, Größe 2,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Stadt Kronberg (Taunus), zu 214/290,
b) Philipp Karl Weinig, 1 Berlin 31, zu 40/290,

c) Ute Imkenberg geb. Fischer, Kronberg (Taunus), zu 18/290,

d) Gerhard Imkenberg, Kronberg (Taunus), zu 18/290.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 58 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 1. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

938

42 K 41/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gießen, Band 298, Blatt 12 052, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 205/2, Lieg.-B. 3005, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 66, Größe 0,69 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 206/1, Lieg.-B. 3005, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 66, Größe 2,29 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 206/2, Lieg.-B. 3005, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 66, Größe 0,62 Ar,

sollen am 31. Mai 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lahn-Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Martin Kalbfleisch in Gießen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 5 Nr. 205/2 auf 11 130,— DM,
für Flur 5 Nr. 206/1 auf 261 290,— DM,
für Flur 5 Nr. 206/2 auf 5 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 22. 2. 1979 Amtsgericht

939

3 K 39/77: Das im Grundbuch von Kröfelfbach, Band 43, Blatt 776, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kröfelfbach, Flur Nr. 10, Flurstück 11/3, Bauplatz, Griedelbacher Berg (jetzt bebaut, Bergstraße 8), Größe 6,43 Ar,

soll am 31. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Lippi geb. Koch, Bieberer Str. Nr. 8, 6050 Hausen/Offenbach.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Verfahrensbeteiligten gemäß der ortsgerichtlichen Schätzung vom 28. August 1978 auf 60 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 6. 3. 1979 Amtsgericht

940

3 K 100/78: Die im Grundbuch von Oberweidbach, Band 8, Blatt 286, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Oberweidbach, Flur 3, Flurstück 47, Lieg.-B. 254, Ackerland, Auf der Nörr, Größe 59,17 Ar, Wert: 4 750,— DM,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Oberweidbach, Flur 7, Flurstück 144, Ackerland, Beutgärten, Größe 33,12 Ar, Wert: 7 300,— DM,

sollen am 23. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar,

Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Inderthal, Erdhausen.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 27. 1. 1979 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 20. 2. 1979 Amtsgericht

941

3 K 84/78: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 58, Blatt 2360, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Wetzlar, Flur 42, Flurstück 87/4, Lieg.-B. 3853, Hof- und Gebäudefläche, Stoppelberger Hohl 28, Größe 5,50 Ar,

soll am 16. Mai 1979, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Fritz Krombach jun., Wetzlar, Stoppelberger Hohl 28.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 20. 12. 1978 gegenüber allen Beteiligten auf 164 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 7. 2. 1979 Amtsgericht

942

K 26/77: Die im Grundbuch von Lauterbach, Band 124, Blatt 4221, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Lauterbach,

Ifd. Nr. 5, Flur 13, Nr. 450/2, Betriebsgelände, Dirlammer Str. 20, Größe 4,45 Ar, Wert: 45 575,— DM,

Ifd. Nr. 8, Flur 13, Nr. 450/5, Bauplatz, Liebigstr., Größe 9,28 Ar, Wert: 32 480,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 9, Flur 13, Nr. 321/26, Hof- und Gebäudefläche, Dirlammer Str. 20, Größe 17,85 Ar, Wert: 213 475,— DM.

Ifd. Nr. 10, Flur 13, Nr. 450/6, Betriebsgelände, Dirlammer Str. 20, Größe 12,75 Ar, Wert: 78 625,— DM,

sollen am 4. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Ulrich Koldas, Dachdeckermeister, Lauterbach, Dirlammer Str. 20, jetzt Gießen, Krofdorfer Str. 142.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 1. 3. 1979 Amtsgericht

943

7 K 23/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Marburg, Band 322, Blatt 10 934, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 18, Gebäudefläche, Ketzlerbach Nr. 8, Größe 0,30 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 17, Gebäudefläche, Ketzlerbach, Größe 0,26 Ar,

sollen am 7. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48,

Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Melcher, Haus 67, 3551 Wetter-Oberrosph.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 20. 2. 1979 **Amtsgericht**

944

7 K 81/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Schönstadt, Band 29, Blatt 902, eingetragenen Grundstückshälften

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Schönstadt, Flur Nr. 8, Flurstück 1, Grünland, Wiese, Die roten Wiesen, Größe 9,44 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Schönstadt, Flur Nr. 8, Flurstück 2, Wiese, Die roten Wiesen, Größe 0,75 Ar,

sollen am 31. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Welk geb. Hartmann, Kirchhain-Niederwald, — zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 200,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 20. 2. 1979 **Amtsgericht**

945

K 46/78: Die im Grundbuch von Reichelsheim, Band 20, Blatt 978, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Reichelsheim, Flur 10, Flurstück 77/8, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 27, Größe 2,93 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Reichelsheim, Flur 10, Flurstück 77/9, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 29, Größe 2,35 Ar,

sollen am 17. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer Nr. 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Heinz Rudolf, b) Gertrud Rudolf geb. Hauptvogel,

— je zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 5: 317,900,— DM

Ifd. Nr. 6: 152 250,— DM

470 150,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 21. 2. 1979 **Amtsgericht**

946

1 K 62/78: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Bellersheim, AG-Bezirk Nidda, Band 24, Blatt 1034, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bellersheim, Flur Nr. 1, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 10, Größe 4,33 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bellersheim, Flur 1, Flurstück 176, Hofraum, Bahnhofstraße, Größe 6,52 Ar,

soll am 22. Mai 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Anna Weil geb. Ruhl, Ehefrau des Arbeiters Walter Weil in Bellersheim,

c) Hans Joachim Kungl, geb. am 1. 7. 1951, in Mannheim-Sandhofen,

— zu b) und c) in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 2. 1979 **Amtsgericht**

947

7 K 173/77: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 452, Blatt 13 416, eingetragene 700/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/2, LB 6870, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5028 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 1. 6. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Georg Marinescu und Maria Marinescu, geb. Jastrebschi, in Offenbach am Main, — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 3. 1979 **Amtsgericht**

948

7 K 93/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 445, Blatt 13 207, eingetragene 1090/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/1, LB 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4007 bezeichneten Wohnung beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 31. 5. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiedemann-Bau, Grundstückerschließungs- und Wohnungsbau Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 3. 1979 **Amtsgericht**

949

7 K 114 u. 115/78: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 407 und 410, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, Lieg.-B. 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 22. 6. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1978 bzw. 27. 9. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main.

Blatt 12 064: 277/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 64, Wert: 75 000,— Deutsche Mark.

Blatt 12 154: 368/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 154, Wert: 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1979 **Amtsgericht**

950

K 19/77 — **Beschluß:** Die Miteigentums-hälfte des im Grundbuch von Weihenhasel, Band 26, Blatt 410, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Weihenhasel, Flur Nr. 16, Flurstück 36/9, Ackerland und Bergwerksgelände, Das Honneroth, Größe 607,36 Ar,

soll am 11. Mai 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Staatlich geprüfter Landwirt Helmut Führer in Weihenhasel.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 28. 2. 1979 **Amtsgericht**

951

K 30/77: Das im Grundbuch von Barig-Selbenhausen, Band 19, Blatt 556, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Barig-Selbenhausen, Flur 2, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Schulstr. 64, Größe 16,33 Ar,

soll am 11. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Sattler und Doris Sattler geb. Querfurth in Oelde 4/Stromberg, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 20. 2. 1979 **Amtsgericht**

952

61 K 49/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 403, Blatt 6413, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur Nr. 92, Flurstück 62/16, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6, Größe 3,70 Ar,

soll am 22. Mai 1979, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Athanasius Kircher Forschungsgesellschaft e. V., Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 3. 1979 **Amtsgericht**

953

K 22/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Dörnberg, Band 34, Blatt 1204, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dörnberg, Flur 18, Flurstück 282/1, Hof- und Gebäudefläche, Elfbuchenstr. 2, Größe 6,32 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dörnberg, Flur 18, Flurstück 282/2, Hof- und Gebäudefläche, Elfbuchenstr. 2, Größe 1,00 Ar,

sollen am Montag, dem 18. 6. 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Ge-

richtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anacker, Karl-Heinz, Kraftfahrer,
b) Anacker, Renate, geb. Thiele, Hausfrau, beide jetzt Elfbuchenstr. 2, Habichtswald-Dörnberg,

— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 232 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 2. 1979 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Neufassung der Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden

Der Verwaltungsausschuß der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 1978 die nachstehenden Änderungen der Satzung der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau beschlossen:

Satzung

der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden

I. ZWECK, RECHTSFORM, ORGANE

Zweck

§ 1

(1) Die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau hat den Zweck, nach den Bestimmungen dieser Satzung den Aufwand auszugleichen, der ihren Mitgliedern durch die Versorgung ihrer Beamten und sonstigen Bediensteten und deren Hinterbliebenen sowie durch die Unfallfürsorge für ihre Beamten und sonstigen Bediensteten entsteht.

(2) Die Versorgungskasse stellt die Versorgungsleistungen fest, zahlt diese für die Mitglieder an die Versorgungsempfänger aus und berät ihre Mitglieder auf dem Gebiet des Beamtenrechts.

(3) Auf Antrag übernimmt die Versorgungskasse die Zahlung des Ehrensoldes an ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Kassenverwalter. Die Auszahlung des Ehrensoldes erfolgt gegen volle Erstattung seitens der Mitglieder, die auf Anforderung der Versorgungskasse vierteljährlich im voraus den entsprechenden Beitrag zu überweisen haben. Verwaltungskosten entstehen den Mitgliedern nicht. Auf Grund der Ehrensoldzahlungen ist die Versorgungskasse berechtigt, die dem betreffenden Mitglied zustehenden Ersatzansprüche geltend zu machen.

Rechtsform, Verwaltung und Vermögen

§ 2

(1) Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wiesbaden.

(2) Die laufende Verwaltung der Versorgungskasse obliegt dem Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt. Der Direktor vertritt die Versorgungskasse nach außen und vor Gericht. Er ist oberste Dienstbehörde für die Bediensteten der Versorgungskasse. Er kann mit seiner ständigen Vertretung einen Vertreter bestellen.

(3) Die Versorgungskasse erstattet der Nassauischen Brandversicherungsanstalt die anteiligen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

(4) Das Vermögen der Versorgungskasse ist getrennt von dem der Nassauischen Brandversicherungsanstalt zu verwalten. Es haftet nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Nassauische Brandversicherungsanstalt haftet ihrerseits auch nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskasse.

Geschäftsbereich

§ 3

Der Geschäftsbereich der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau umfaßt das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Montabaur und Wiesbaden nach dem Stand vom 28. April 1968.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 4

(1) Die Versorgungskasse hat für jedes Haushaltsjahr den durch die Umlage zu beschaffenden Finanzbedarf zu ermitteln und einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Die für die hessischen Gemeinden geltenden Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Jahresergebnis ist den Mitgliedern der Versorgungskasse jeweils in einem Verwaltungsbericht bekanntzugeben.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungsstelle der Nassauischen Brandversicherungsanstalt.

Organe

§ 5

Organe der Versorgungskasse sind der Verwaltungsausschuß, der Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt.

Verwaltungsausschuß

§ 6

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Hessischen Minister des Innern auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände aus den Reihen der hauptamtlichen Bediensteten der Kassenmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Bei der Berufung sind die verschiedenen Gruppen der Mitglieder und die einzelnen Gebiete des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen. Die Berufung kann auf Antrag oder aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß erlischt, wenn das Mitglied aus dem Dienstverhältnis zu seinem bisherigen Dienstherrn ausscheidet. Die Mitgliedschaft ruht, solange gegen das Mitglied

a) ein auf Entfernung aus dem Amt gerichtetes Dienststrafverfahren eingeleitet und ihm die Ausübung seines Hauptamtes vorläufig untersagt ist;

b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsausschuß aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu berufen; Absätze 1 bis 3 finden Anwendung. Das Ersatzmitglied ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einzuladen, wenn rechtzeitig erkennbar ist, daß das von ihm vertretene Mitglied am Erscheinen verhindert ist.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses den Vorsitz.

(6) Der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Er leitet die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses. Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter der Versorgungskasse festgesetzt.

(8) Der Leiter der Versorgungskasse nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Stimmrecht teil. Er muß jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(9) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stellvertreters).

(10) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrtkostenentschädigung im Rahmen des hessischen Reisekostenrechts.

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 7

(1) Der Verwaltungsausschuß überwacht die laufende Verwaltung. Ihm obliegt es, über alle grundsätzlichen Angelegenheiten zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes;
- b) Zustimmung zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der für die Versorgungskasse tätigen Beamten;
- c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- d) Erlass von Vorschriften zur Ausführung der Satzung;
- e) Feststellung des Umlagesatzes;
- f) Abnahme der Jahresrechnung;
- g) Beschlußfassung über Verwendung der Rücklagen;
- h) Beschlußfassung über Schließung und Auflösung der Kasse;
- i) Entscheidung über die Regelung bei Auflösung oder Umbildung von Mitgliedskörperschaften, bei Eingliederung von Mitgliedskörperschaften in andere Körperschaften, bei Übergang von Aufgaben einer Mitgliedskörperschaft auf eine andere Körperschaft sowie in ähnlichen Fällen;
- k) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die ihm von der Verwaltung zur Beschlußfassung zugewiesen werden;
- l) Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses;
- m) Festsetzung der Fahrtkostenentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstabe c), h) und l) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Staatsaufsicht

§ 8

Die Staatsaufsicht über die Versorgungskasse wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften vom Hessischen Minister des Innern wahrgenommen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

§ 9

(1) Zum Beitritt berechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihren Verwaltungssitz im Geschäftsbereich (§ 3) der Versorgungskasse haben.

(2) Die Versorgungskasse kann sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige gemeinnützige oder unmittelbar gemeindlichen Zwecken dienende juristische Personen des privaten Rechts, die im Geschäftsbereich der Versorgungskasse ihren Sitz haben, als Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme setzt voraus, daß die Dienstbezüge und die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind. Die Versorgungskasse kann für die Aufnahme sonstiger juristischer Personen besondere Bedingungen festsetzen, insbesondere für den Fall ihrer Auflösung die Sicherstellung der laufenden Versorgungsbezüge verlangen.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsausschuß, soweit nicht Pflichtmitgliedschaft vorgeschrieben ist. Es ist eine rechtsverbindliche Beitrittserklärung einzureichen, der die von der Versorgungskasse geforderten Unterlagen beizufügen sind.

(4) Die Versorgungskasse kann mit den kommunalen Spitzenverbänden in ihrem Geschäftsgebiet zur Sicherstellung der Versorgungsansprüche ihrer angemeldeten Bediensteten und der Versorgungsansprüche ihrer Versorgungsempfänger eine besondere Regelung vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses.

Beginn der Mitgliedschaft

§ 10

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Versorgungskasse die Aufnahme bestätigt. Besondere Vereinbarungen über einen anderen Beginn der Mitgliedschaft können zwischen der Versorgungskasse und dem Mitglied getroffen werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11

(1) Wird ein Mitglied aufgelöst oder in eine der Versorgungskasse nicht angehörige Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zusammengeschlossen, so endet die Mitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt.

(2) Das Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluß eines Haushaltsjahres aus der Versorgungskasse ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens zwei Jahre vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären, die Versorgungskasse kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.

(3) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses einem freiwilligen Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Haushaltsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtung gegenüber der Versorgungskasse trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt hat;
- b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse bietet;
- c) bei ihm Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(4) Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung an die Versorgungskasse. Forderungen auf rückständige Leistungen der Versorgungskasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die in Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbänden in Darmstadt vom 5. / 22. 2. 1974 (GVBL für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. 7. 1974 S. 293 ff. und GVBl. für das Land Hessen vom 10. 6. 1974 S. 278 ff.) getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

(5) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes seit dem 1. 6. 1948 weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse, so hat es, falls die Mitgliedschaft von ihm gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten.

(6) Werden durch die Gebietsreform Beamte, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene von Mitgliedskörperschaften durch Körperschaften übernommen, die nicht Mitglied der Versorgungskassen sind und auch nicht die volle Mitgliedschaft erwerben wollen, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben sind, so wird die Versorgungskasse mit der übernehmenden Körperschaft auf deren Antrag für den übernommenen Bereich eine Teilmitgliedschaft begründen.

§ 24 Abs. 6 findet auf die Teilmitgliedschaft Anwendung.

Rechtsbeziehung zu den Mitgliedern

§ 12

Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern begründet. Den Beamten, sonstigen Bediensteten und Versorgungsempfängern der Mitglieder stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Versorgungskasse nicht zu.

Von der Mitgliedschaft erfaßte Beamte und sonstige Bedienstete

§ 13

(1) Die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse bezieht sich auf alle Beamte und sonstige Bediensteten, die Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben oder denen nach diesen Grundsätzen Versorgung gewährt werden kann, ohne Unterschied, ob die Beamten oder sonstige Bediensteten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe angestellt sind.

Beamte auf Widerruf können angemeldet werden.

(2) Das Mitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die im Angestelltenverhältnis oder Arbeiterverhältnis beschäftigten Beamten zur Wiederverwendung und die diesen gleichgestellten Personen anzumelden, denen auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG ein Versorgungsanspruch zusteht. Die Anmeldung hat sich in diesem Falle auf sämtliche Versorgungsberechtigten zu erstrecken.

(3) Von der Anmeldung ausgeschlossen sind

a) Beamte und sonstige Bedienstete, die bei Beginn der Mitgliedschaft oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung oder der Zusage des Anspruchs auf Versorgung das 55. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze bleibt außer Betracht, wenn der Beamte oder sonstige Bedienstete bisher bei einer anderen Versorgungskasse angemeldet war, die Gegenseitigkeit gewährleistet, oder wenn ein früherer Dienstherr oder der Bund sich an dem Versorgungsaufwand angemessen beteiligt. Der Verwaltungsausschuß kann die Anmeldung zulassen, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für diese Person erhöhte Umlage zu zahlen.

b) die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen, die bereits vor Beginn der Mitgliedschaft vorhanden sind.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, für neu angemeldete Beamte und sonstige Bedienstete ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, das die Dienstfähigkeit bescheinigt.

(5) Die Versorgungskasse kann in Fällen, in denen auf Grund der vorgelegten ärztlichen Gutachten die Möglichkeit einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand begründet ist, die Anmeldung der betreffenden Personen ablehnen. Die Versorgungskasse kann Ausnahmen zulassen. In diesem Falle wird die Anmeldung angenommen unter dem Vorbehalt, daß ein Ruhegehalt nicht übernommen wird, wenn die Inruhestandversetzung vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Anstellung bzw. Anmeldung erfolgt und die Ursache der Inruhestandversetzung allein mit dem bei der Anstellung bzw. Anmeldung vorhandenen Leiden zusammenhängt. Eine fällig werdende Hinterbliebenenversorgung wird von diesem Vorbehalt nicht berührt. Im Falle der Leistungsfreiheit der Kasse werden die gezahlten Umlagen ohne Zinsen zurückerstattet.

(6) Auf Kriegsbeschädigte sowie Beamte und sonstige Bedienstete, deren Leiden auf einem im Dienste des betreffenden Mitgliedes erlittenen Unfall zurückzuführen ist, findet die Bestimmung des Absatzes 5 keine Anwendung.

(7) Der in Absatz 1 angesprochene Personenkreis ist der Versorgungskasse unverzüglich anzumelden. Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder und der Versorgungskasse

§ 14

(1) Das Mitglied hat bei der Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Beitrittsgeld (§ 23) zu entrichten und sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel zu beteiligen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung, insbesondere für die Anmeldung der Beamten und sonstigen Bediensteten und für ihre Versetzung in den Ruhestand (§§ 13 und 18) gewissenhaft einzuhalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Bei Verstoß gegen wesentliche Vorschriften der Satzung kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ganz oder teilweise ablehnen.

(4) Die Versorgungskasse ist zur Übernahme der in der Satzung bestimmten Leistungen verpflichtet.

III. LEISTUNGEN DER VERSORGUNGSKASSE

Regelleistungen

§ 15

(1) Die Versorgungskasse übernimmt sämtliche Versorgungsleistungen und Gnadenbezüge, die von dem Mitglied nach

den jeweils für die Dienstverhältnisse geltenden beamten- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen zu erbringen sind.

(2) Die Versorgungskasse übernimmt weiterhin die Auszahlung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz.

(3) Die Versorgungskasse übernimmt ferner die Leistungen, welche die Mitglieder im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen haben. In den Fällen des § 58 BeamtVG haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an die Versorgungskasse abzuführen.

(4) Für die Beamten und sonstige Bedienstete auf Zeit gilt folgendes:

a) Von dem Ruhegehalt, das einem Beamten oder sonstigen Bediensteten auf Zeit nach Ablauf seiner Amtsperiode zu gewährt ist, übernimmt die Versorgungskasse für jedes volle hauptamtliche Amtsjahr sowie für jedes volle Kalenderjahr als Laufbahnbeamter im Dienste des Mitgliedes (Amtszeiten und Laufbahnzeiten in einem Jahr werden zusammengerechnet) einen Anteil von einem Achtzehntel unter der Voraussetzung, daß der Beamte oder sonstige Bedienstete während dieser Zeiten bei der Versorgungskasse angemeldet war und für ihn die laufenden Umlagen entrichtet wurden. Entsprechende Zeiten bei einem anderen Mitglied werden berücksichtigt. Das gleiche gilt für Zeiten bei einem Mitglied einer anderen Versorgungskasse, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Der von der Versorgungskasse zu übernehmende Ruhegehaltsanteil bleibt bestehen, wenn der Beamte oder sonstige Bedienstete zu einem späteren Zeitpunkt dienstunfähig wird.

b) Das Ruhegehalt für einen Beamten oder sonstigen Bediensteten auf Zeit wird voll übernommen, wenn der Beamte oder sonstige Bedienstete während seiner Amtstätigkeit wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt. Das Gleiche gilt für Beamte oder sonstige Bedienstete auf Zeit, deren Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt.

c) Die Hinterbliebenenversorgung wird in voller Höhe von der Versorgungskasse übernommen.

(5) Für Mitglieder, die der Versorgungskasse nur bezüglich der Unfallfürsorge angehören, beschränken sich die Leistungen auf

- die Kosten der ersten Hilfeleistung;
- die Kosten des Heilverfahrens;
- den Unfallausgleich;
- die Unterhaltsbeiträge;
- die einmalige Unfallentschädigung.

(6) Vor Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten, eines sonstigen Bediensteten oder ihrer Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. Unterläßt das Mitglied die vorherige Anhörung der Versorgungskasse, oder weicht es von deren Auffassung ab, so kann diese die Übernahme der Leistungen ablehnen.

(7) Nicht übernommen werden:

- Versorgungsbezüge im einstweiligen Ruhestand;
- Übergangsbezüge (Übergangsgeld und Übergangsgehalt);
- Leistungen nach den Beihilfeverordnungen;
- Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für einen im Dienst verstorbenen Beamten;
- Ersatz für Sachschäden;
- Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte.

(8) Die Auszahlung von Ruhegehaltsanteilen und Anteilen an der Hinterbliebenenversorgung für die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten, nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG versorgungsberechtigten Personen beschränkt sich auf die Mitglieder, die diesen Personenkreis angemeldet haben. Bei Nichtanmeldung entscheidet der Verwaltungsausschuß, ob und in welchem Umfange die anteiligen Leistungen übernommen werden.

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 16

(1) Als ruhegehaltfähig werden die Dienstzeiten, die nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen anzurechnen sind oder

angerechnet werden sollen, von der Versorgungskasse anerkannt.

(2) Zeiten, deren Anrechnung eine Kannvorschrift zu Grunde liegt, werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zugestimmt hat und das Mitglied für jedes zur Anrechnung kommende volle Dienstjahr einen zusätzlichen Beitrag (§ 24 Abs. 12) zahlt.

(3) Bei der Anmeldung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten, der vorher einer anderen Versorgungskasse angehörte, werden die von der abgebenden Versorgungskasse angerechneten Vordienstzeiten anerkannt, wenn Gegenseitigkeit zwischen den Kassen gewährleistet ist.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 17

(1) Für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Erhöhungen der Dienstbezüge durch Einweisung in höhere Besoldungsgruppen und die Gewährung von ruhegehaltfähigen Zulagen bei Beamten auf Lebenszeit oder sonstigen Bediensteten in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze werden von der Versorgungskasse nicht berücksichtigt.

Ausgenommen sind Beförderungen und Einweisungen in höhere Besoldungsgruppen, sofern sie unmittelbar auf Gesetz, Rechtsverordnungen oder Tarifvertrag beruhen oder deren unmittelbare Folge darstellen. Gleiches gilt für ruhegehaltfähige Zulagen.

In Zweifelsfällen ist der Verwaltungsausschuß zu hören.

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

§ 18

(1) Von der Absicht, einen Beamten oder sonstigen Bediensteten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Anerkennung oder Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Versorgungskasse kann von dem Mitglied verlangen, daß dieses ein fachärztliches Zeugnis oder ein Obergutachten vorlegt; die Kosten hierfür trägt die Versorgungskasse. Macht die Versorgungskasse von diesem Recht Gebrauch, so ist sie zur Leistung nur verpflichtet, wenn auch dieses Zeugnis die Dienstunfähigkeit bejaht.

(2) Wird die Versetzung in den Ruhestand entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 ausgesprochen, so kann das Mitglied die Zahlung oder Erstattung des Ruhegehalts durch die Versorgungskasse erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Beamten oder sonstigen Bediensteten beanspruchen. Die Zahlung oder Erstattung ist jedoch von dem Zeitpunkt an zulässig, in dem die gemäß Absatz 1 geforderten Nachweise erbracht werden.

(3) Die Versorgungskasse kann ihre Leistung einstellen, wenn der Versorgungsempfänger nach dem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand seine Beschäftigung bei dem letzten Dienstherrn wieder aufnimmt. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied bei einem vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten oder sonstigen Bediensteten auf Verlangen der Versorgungskasse nicht die Schritte einleitet, die zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit und gegebenenfalls zur Einstellung der Zahlung der Versorgungsbezüge erforderlich erscheinen.

Verfahren bei Dienstunfällen

§ 19

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Formblatt zu erstatten.

(2) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten von der Anordnung des Mitgliedes abhängig machen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von dem Mitglied durchgeführt wird.

(3) Wird das Heilverfahren vom Mitglied übernommen, so ist die Versorgungskasse wegen der Durchführung desselben zu hören; die Übernahme von Leistungen, die nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung des Mitgliedes beruhen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Versorgungskasse.

(4) Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung und der Mehrkosten der Behandlung in einer höheren als der allgemeinen Verpflegungsklasse von der Feststellung der Notwendigkeit durch einen Amtsarzt abhängig machen.

(5) Ist der Verletzte gegen Krankheit freiwillig versichert, so erstattet die Versorgungskasse nur die Aufwendungen für die ärztliche Behandlung und für eine Krankenhausbehandlung, die von der zuständigen Krankenkasse nicht gedeckt worden sind bzw. auf Grund von deren Satzung oder allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht hätten übernommen werden können.

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 20

(1) Scheidet ein Beamter oder sonstiger Bediensteter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne daß für ihn Versorgungsbezüge auf Grund des Dienstverhältnisses zu zahlen sind, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf umlagepflichtige Dienstzeiten bei einem Mitglied entfallen.

(2) Die Leistungen nach § 72 Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen übernimmt die Versorgungskasse nur im Rahmen des Absatzes 1.

Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen

§ 21

(1) Die Versorgungskasse berechnet die Versorgungsbezüge und zahlt sie im Namen und für Rechnung ihrer Mitglieder aus. Die Festsetzung der Versorgungsbezüge und die Zustellung der Bescheide obliegt den Mitgliedern.

(2) Mitgliedern, welche die unmittelbare Auszahlung an die Berechtigten selbst vornehmen wollen, werden die Versorgungsbezüge monatlich durch die Versorgungskasse erstattet; Voraussetzung hierfür ist, daß die Umlagevorschüsse zu den festgesetzten Terminen entrichtet sind. Eine Verrechnung von Umlagevorschüssen mit zu erstattenden Versorgungsbezügen ist nicht zulässig.

Schadenersatzansprüche

§ 22

Steht einem Mitglied infolge eines Ereignisses, das zur Gewährung oder Erhöhung der Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein Schadenersatzanspruch zu, so hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Versorgungskasse zu übernehmenden Leistungen an diese abzutreten. In dieser Höhe übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten eines Rechtsstreites.

IV. LEISTUNGEN DER MITGLIEDER

Beitrittsgeld

§ 23

(1) Jedes neue Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu zahlen. Tritt die neue Mitgliedschaft lediglich infolge einer Änderung des räumlichen Bereichs der Versorgungskasse ein, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrittsgeldes. Das Gleiche gilt, wenn eine neugebildete Körperschaft Mitglied wird, in welche wenigstens ein bisheriges Mitglied eingegliedert wurde.

(2) Das Beitrittsgeld wird auf die Dauer von zehn Jahren in Form eines Zuschlages von 1 v. H. des jeweiligen umlagepflichtigen Dienstinkommens erhoben. Die einzelnen Raten werden zu Beginn des Haushaltsjahres fällig.

(3) Von den Mitgliedern, die sich nur an der Unfallfürsorge beteiligen wollen, ist ein Beitrittsgeld nicht zu entrichten.

Umlageverfahren

§ 24

(1) Zur Bestreitung ihrer laufenden Verpflichtungen aus dieser Satzung sowie der Verwaltungskosten erhebt die Versorgungskasse von ihren Mitgliedern jährlich eine Umlage nach dem Verhältnis der umlagepflichtigen Dienstinkommen und Versorgungsbezüge der von der Mitgliedschaft erfaßten Beamten, sonstigen Bediensteten und Versorgungsempfänger.

(2) Umlagepflichtig sind

a) bei Beamten und sonstigen Bediensteten das Grundgehalt der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe, die ruhegehaltfähigen Zulagen, der Ortszuschlag der entsprechenden Tarifklasse in Stufe 2 eines Verheirateten;

b) bei Beamtenanwärtern die Anwärterbezüge; (Anwärtergrundbetrag, -verheiratetenzuschlag, -sonderzuschläge)

- c) für im einstweiligen Ruhestand befindliche Beamte das während des einstweiligen Ruhestandes gezahlte Ruhegehalt;
- d) für sonstige Versorgungsempfänger, die von der Versorgungskasse übernommenen Versorgungsbezüge;
- e) die von der Versorgungskasse auf Grund eines Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung an den Rentenversicherungsträger zu erbringenden Leistungen, soweit nicht ein zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlter Kapitalbetrag an die Versorgungskasse abgeführt worden ist.

Die Bezüge nach den Buchstaben a) bis e) sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(3) Stichtag für die Umlageerhebung ist der 1. Juli eines jeden Jahres. Erhöhungen des Dienst Einkommens und der Versorgungsbezüge, die nach dem Stichtag eintreten, werden erst mit Beginn des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt.

- (4) a) Das umlagepflichtige Dienst Einkommen derjenigen Beamten und sonstigen Bediensteten, die bei der Anmeldung das 45. Lebensjahr überschritten haben, wird bei Festsetzung der Umlage um 50 v. H. erhöht.
- b) Diese Erhöhung wird nicht vorgenommen bei Beamten und sonstigen Bediensteten, die unmittelbar vor ihrer Anmeldung bei einer anderen Versorgungskasse angemeldet waren, soweit von der abgebenden Versorgungskasse selbst keine höheren Beiträge erhoben worden sind und Gegenseitigkeit besteht. Der Verwaltungsausschuß kann weitergehende Ausnahmen zulassen.
- c) Auf Antrag des Mitgliedes kann von der Erhöhung der umlagepflichtigen Dienst Einkommen abgesehen werden, wenn der Beamte oder sonstige Bedienstete das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Dienstherr die jeweilige Jahresumlage, die von der Vollendung des 45. Lebensjahres bis zur Anmeldung zu zahlen gewesen wäre, nachentrichtet. Die nachzuentrichtende Umlage berechnet sich nach den umlagepflichtigen Dienstbezügen, die im Zeitpunkt der Antragstellung zu zahlen sind.
- d) Eine Erhöhung nach Buchstabe a) wird nicht vorgenommen in den Fällen, in denen ein früherer Dienstherr, der einer Versorgungskasse nicht angehört, sich an den späteren Versorgungsbezüglern beteiligt.

(5) Das umlagepflichtige Dienst Einkommen der Beamten und sonstigen Bediensteten, die bei der Anmeldung das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird bei Festsetzung der Umlage um 100 v. H. erhöht.

(6) Um Umlagen und Erstattungen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, werden die umlagepflichtigen Versorgungsbezüge bei den auslaufenden Mitgliedern um 50 v. H. erhöht. Hierbei darf jedoch die Umlagebelastung höchstens 50 v. H. betragen. Als auslaufende Mitglieder gelten alle Mitglieder, von denen keine aktiven Bediensteten mehr bei der Versorgungskasse angemeldet werden.

(7) Für die von einem Mitglied im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten früheren Beamten, denen nach den gesetzlichen Vorschriften Versorgungsanswartschaften verblieben sind, ist das Ruhegehaltfähige Dienst Einkommen umlagepflichtig, das diesen früheren Beamten am 8. 5. 1945 oder am Tage der späteren Außerdienststellung zustand, jedoch ohne Alterszuschlag.

(8) Ein ganzes oder teilweises Ruhen des Anspruches eines Beamten oder sonstigen Bediensteten auf das Dienst Einkommen läßt die volle Umlagepflicht bestehen.

(9) Das Dienst Einkommen der Beamten und sonstigen Bediensteten ist bei einer Anmeldung nach dem 1. Januar nur mit den entsprechenden Bruchteilen des Jahresbetrages umlagepflichtig. Angefangene Monate zählen voll.

(10) Mitglieder, die der Kasse im Laufe eines Haushaltsjahres beitreten, werden erst vom Tage ihres Beitritts an zur Umlageleistung herangezogen.

(11) Bleibt ein Beamter oder sonstiger Bediensteter über das 65. Lebensjahr hinaus im Amt, so ist für ihn bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand keine Umlage zu zahlen, wenn bei Erreichung der Altersgrenze das Höchstruhegehalt erdient ist.

(12) Für die Berücksichtigung von Kann-Zeiten hat das Mitglied für jedes zur Anrechnung kommende volle Dienstjahr einen Beitrag von 6 v. H. des im Zeitpunkt des Versorgungsfalles maßgeblichen umlagepflichtigen Dienst Einkommens zu zahlen.

(13) In Fällen des § 88 Abs. 2 BeamtVG haben die Mitglieder die zurückgezahlte Abfindung an die Versorgungskasse abzuführen.

(14) Für die Bestreitung der Kosten der Unfallfürsorge wird eine besondere Umlage nur von den Mitgliedern erhoben, die der Versorgungskasse lediglich für die Unfallfürsorge angehören. Die Höhe dieser Umlage wird vom Verwaltungsausschuß festgesetzt.

Versorgungsanteil eines Dritten

§ 25

(1) Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil der Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse insoweit abzuführen, als die Versorgungskasse die Versorgungsbezüge übernommen hat.

(2) Werden Versorgungsanteile eines Dritten an die Versorgungskasse abgeführt, so sind die bei der Berechnung der Umlage heranzuziehenden Versorgungsbezüge um den erstatteten Anteil zu kürzen.

(3) Hat die Versorgungskasse ihrerseits für ein Mitglied an einen Dritten Versorgungsanteile abzuführen, so werden nur diese Versorgungsanteile zur Umlage herangezogen.

Veranlagung

§ 26

(1) Die Umlage wird gegen Ende eines jeden Haushaltsjahres nach den von den Mitgliedern einzureichenden Nachweisungen über die Dienst Einkommen und die Versorgungsbezüge nach dem Stande vom 1. Juli festgestellt. Die nach diesem Stichtag bei den Mitgliedern eintretenden Änderungen, soweit sie auf Neuanmeldungen und Abgängen beruhen, werden anteilmäßig berücksichtigt.

(2) Der Umlagesatz wird auf den vollen Vomhundertsatz aufgerundet.

(3) Die Umlage ist an dem im Bescheid festgelegten Zahlungs termin zu entrichten.

(4) Auf die Umlage werden im Laufe des Haushaltsjahres in vierteljährlichen Raten Vorschüsse erhoben, die bei Feststellung der endgültigen Jahresumlage angerechnet werden. Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse werden von der Versorgungskasse festgesetzt.

(5) Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Umlageberichtigung

§ 27

(1) Sind bei der Umlageberechnung die Umlagebeiträge unrichtig festgesetzt, so sind die entsprechenden Teile zu erstatten oder nachzuzahlen. Bei entschuldigbarem Irrtum beschränkt sich die Berichtigung auf das laufende und die vorausgegangenen fünf Jahre.

(2) Hat ein Mitglied für die Anerkennung von Kann-Zeiten, die bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge nicht angerechnet zu werden brauchten, Beiträge gezahlt, werden diese von der Versorgungskasse ohne Zinsen erstattet.

Einstellung der Umlagezahlung

§ 28

Die Zahlung von Umlagen durch die Mitglieder für die der Versorgungskasse angemeldeten Beamten und sonstigen Bediensteten endet mit dem Zeitpunkt, in dem

a) der Beamte oder sonstige Bedienstete ohne Ruhegehaltsanspruch aus dem Dienst des Mitgliedes ausscheidet;

b) die Zahlung von Versorgungsbezügen aufhört.

Eine Rückerstattung von Umlagen anlässlich des Ausscheidens eines Beamten oder sonstigen Bediensteten erfolgt nicht.

V. RÜCKLAGEN

Betriebsmittellrücklage

§ 29

(1) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist eine Betriebsmittellrücklage zu bilden.

(2) Sie soll nicht mehr als den durchschnittlichen zweifachen Monatsbetrag des Versorgungsaufwandes und der Verwaltungskosten des vorausgegangenen Rechnungsjahres betragen.

Ausgleichsrücklage

§ 30

(1) Um größere Schwankungen des Umlagesatzes zu vermeiden, ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.

(2) Die Rücklage soll 50 v. H. des durchschnittlichen Versorgungsaufwandes der jeweils letzten 3 Haushaltsjahre betragen.

(3) In die Rücklage fließen:

- a) die Erstattungen nach § 11 Abs. 5;
- b) die Kapitalbeträge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2;
- c) die Beitrittsgelder nach § 23;
- d) die Umlagen nach § 24 Abs. 4c;
- e) die Beiträge nach § 24 Abs. 12;
- f) die Abfindungsbeträge gemäß § 24 Abs. 13;
- g) die Überschüsse durch Aufrundung der Jahresumlage nach § 26 Abs. 2;
- h) die Zuschläge zur Umlage als Risikozuschlag für die Übernahme der Anwartschaften und Versorgungsbezüge bei Auflösung einer Mitgliedskörperschaft oder eines -verbandes ohne Rechtsnachfolger.

(4) Weitere Beträge zur Ergänzung der Rücklage können durch einen Zuschlag zum Umlagesatz erhoben werden, soweit dies nach den Verhältnissen geboten erscheint.

(5) Die Beträge, die über die im Absatz 2 festgelegte Grenze der Rücklage hinausgehen, können je nach Bedarf zum Ausgleich der Umlage verwendet werden.

(6) Die Zinsen der Rücklage werden zur Deckung der laufenden Kassenausgaben verwendet.

VI. VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN

§ 31

(1) Die Mitglieder können gegen die Entscheidung der Versorgungskasse Einspruch beim Verwaltungsausschuß erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Zugang der Entscheidung.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern gelten die allgemeinen Vorschriften des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

(3) Entsteht zwischen dem Mitglied und einem Beamten, sonstigen Bediensteten oder deren Hinterbliebenen Streit wegen der Versorgungsansprüche, so muß das Mitglied die Versorgungskasse hören, wenn deren Pflicht zur Leistung durch die Anerkennung des Anspruchs berührt wird.

(4) Weicht der Dienstherr in seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann die Versorgungskasse die Übernahme der strittigen Versorgungsleistungen ablehnen.

(5) Klagt der Beamte, sonstige Bedienstete oder der Versorgungsempfänger gegen das Mitglied, so hat dieses die Versorgungskasse unverzüglich und vor dem ersten Verhandlungstermin am Streit zu beteiligen. Soweit die Versorgungskasse am Rechtsstreit beteiligt und dem Anspruch stattgegeben wird, übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits.

VII. SCHLIESSUNG UND AUFLÖSUNG DER KASSE

§ 32

(1) Die Absicht, die Kasse zu schließen oder aufzulösen, ist mindestens ein Jahr vorher im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

(2) Die Schließung der Kasse hat zur Folge, daß von diesem Zeitpunkt an keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden und die Mitglieder keine weiteren Beamten, sonstigen Bediensteten und Versorgungsempfänger mehr anmelden können.

(3) Die Auflösung der Kasse hat zur Folge, daß von diesem Zeitpunkt an Versorgungsbezüge nicht mehr gezahlt bzw. erstattet werden.

(4) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Versorgungskasse auf die vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnis des Umlageaufkommens des letzten Haushaltsjahres — aufgerundet auf volle Tausend DM — verteilt.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Öffentliche Bekanntmachung

§ 33

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

§ 34

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die Satzungsänderungen wurden durch Erlass des Hessischen Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vom 2. März 1979 — Az.: IV B 3 — 54 k 08 — 3/79 — genehmigt.

6200 Wiesbaden, 6. 3. 1979

Kommunalbeamten-Versorgungskasse
Nassau
Der Direktor

Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die — öffentliche — Sitzung des Ältestenausschusses findet am 27. 3. 1979, 14.00 Uhr, im Vorraum zum Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 15. 5. 1979 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse;
2. Anfragen und Mitteilungen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1979

Regionale Planungsgemeinschaft Untermain
Die Verbandsversammlung
gez. Prof. Dr. Kurtz
Präsident

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 11. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am 28. 3. 1979, 10.30 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer;
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses;
3. Vorgaben zu Form und Inhalt der Ausweisung im Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt,

- 3.1 Grundsätze und Ziele,
- 3.2 Darstellung;

4. Grävenwiesbach

1. Änderung des gem. § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grävenwiesbach in den Ortsteilen Grävenwiesbach, Hundstadt, Laubach, Mönstadt und Naunstadt;
hier: Offenlegungsbeschuß;

5. Frankfurt am Main

- Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 158, Teilbereich des Stadtteiles Ginnheim;
hier: Stellungnahme gem. § 2a (6) BBauG.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1979

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
gez. Dr. Fay
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Alsfeld, Gießen, Heppenheim: Für die Neubauten Kreiskrankenhaus Alsfeld (A) 202 Betten, Evangelisches Krankenhaus Gießen (G) 202 Betten, Kreiskrankenhaus Heppenheim (H) 373 Betten, werden die

1. Lieferung und Einbau von Metallglastüren: A = ca. 45 Stück, G = ca. 45 Stück, H = ca. 65 Stück;

2. Lieferung und Einbau der Kleinkälteanlagen für den Bereich Küche;

3. Lieferung und Einbau der Kücheneinrichtung;

4. Putzarbeiten: A = ca. 5 100 qm, G = ca. 5 100 qm, H = ca. 8 900 qm;

5. Fliesenarbeiten, a) Wand: A = ca. 4 500 qm, G = ca. 4 500 qm, H = ca. 5 200 qm; b) Fußboden: A = ca. 3 200 qm; G = ca. 3 200 qm, H = ca. 4 000 qm;

Öffentlich ausgeschrieben. Voraussichtlicher Ausführungsbeginn: zu 1. — Juli 1979, zu 2. — September 1979, zu 3. — November 1980, zu 4. — September 1979, zu 5. — September 1979.

Ausgabe der Leistungsverzeichnisse und Planeinsicht bei den Architekten BDA Prof. Fritz Novotny, Dipl.-Ing. Artur Mähner, Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main, am 20. und 21. März 1979.

Die Schutzgebühren in Höhe von: zu 1. — 50,— DM, zu 2. — 100,— DM, zu 3. — 150,— DM, zu 4. — 100,— DM, zu 5. — 100,— Deutsche Mark, sind bei Abholung zu entrichten.

Die Bewerber werden gebeten, sich über die Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Kapazität und Termine in der Ausschreibung bei der vorgenannten Stelle zu informieren. Es werden nur Bieter bzw. Bietergemeinschaften zum Zuschlag zugelassen, die Qualifikation und erforderliche Kapazität nachweisen können.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am 9. April 1979, und zwar: zu 1. — um 9.00 Uhr, zu 2. — um 10.00 Uhr, zu 3. — um 11.00 Uhr, zu 4. — um 12.00 Uhr, zu 5. — um 13.00 Uhr, im Gebäude Stadtentwicklungsdezernat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, Zimmer 607, 6200 Wiesbaden, geöffnet ab 8.00 Uhr.

Angebote können auch durch Postversand zugestellt werden, müssen jedoch bis zum 6. April 1979 eingegangen sein.

Die Angebote sind verschlossen mit folgenden Aufschriften „Angebot Metallglastüren“, „Angebot Kleinkälteanlagen“, „Angebot Kücheneinrichtung“, „Angebot Putzarbeiten“, „Angebot Fliesenarbeiten“ an den Geschäftsführer des „Gemeinsamen Krankenhausausschusses GKA“, Herrn Hauer, im Hessischen Sozialministerium, Adolfsallee 53, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Die Zuschlagsfrist läuft am 11. Mai 1979 ab.

6200 Wiesbaden, 8. 3. 1979

Der Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises in Alsfeld

gez. Dr. Z w e c k e r, Landrat

Der Vorstand des Vereines für Kranken-, Alten- und Kinderpflege in Gießen

gez. Pfarrer Z i p p

Der Kreis Ausschuss des Kreises Bergstraße in Heppenheim

gez. Dr. B e r g m a n n, Landrat

Schotten: Die Bauleistungen für die L 3348 Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zwischen Schotten ST Wingershausen und der B 276 von Str.-km 0,420 bis 3,858 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 45 000 cbm Boden lösen und einbauen
- 30 000 cbm Boden lösen und beseitigen
- 10 000 cbm Untergrundverbesserung durchführen
- 4 010 m Sickerrohrleitung verlegen
- 8 800 cbm Frostschutzschicht BK1 V herstellen
- 18 800 qm Bit. Tragschicht herstellen
- 18 600 qm Asphaltbeton 0/11 splittr. einbauen

Bauzeit: 280 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 3. 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, PSchKonto Ffm. Nr. 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 5. April 1979 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 17. Mai 1979.

6479 Schotten, 6. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 43 bei Hanau „Unterführung und Verlegung des Hellenbachs“ unter der Kreisstraße 200 und der B 43 neu Bauwerk K 191a und K 192 sowie ca. 100 m Bachumlegung (km 0,1+93,70 bei K 191a, km 0,0+47,80 bei K 192) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

	K 191a	K 192	Verlegung
Erdaushub	1 000 cbm	1 500 cbm	700 cbm
Stahlbeton	225 cbm	430 cbm	
Betonstahl	11 t	17 t	
Spundwände	410 qm		

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit K 191a 9 Monate, K 192 10 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 3. 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 56,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, PSchKonto Nr. 355 99-602 beim PSchAmt Ffm., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Hellenbachverlegung K 191a und K 192“.

Eröffnung: Mittwoch, den 25. 4. 1979, 11.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 50 Werktage.

6100 Darmstadt, 1. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung der B 254 zw. Schwalmstadt ST Ziegenhain und Frielendorf OT Leimsfeld, Schwalm-Eder-Kreis, von km 18,175 bis km 17,682, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 500 cbm Mutterboden
- ca. 3 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 850 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 1 750 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 320 kg/qm
- ca. 150 qm Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/qm
- ca. 1 700 qm Asphaltbinder, Körnung 0/22, 175 kg/qm
- ca. 5 450 qm Asphaltbeton, Körnung 0/16, 125 kg/qm
- ca. 150 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 92 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 29. März 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 12. April 1979, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 11. Mai 1979.

6430 Bad Hersfeld, 6. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der L Nr. 3225 und L Nr. 3299 in der Ortsdurchfahrt Großalmerode, ST Rommerode, Str.-km 0,844 bis 0,000 = 3,500 bis 2,648 = 1,600 m und Str.-km 3,503 bis 4,040 = 560 m, Gesamtbaulänge = 2.160 m, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 600 cbm Mutterboden abtragen
- 15 000 cbm Erdbewegung
- 4 500 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (22 cm dick)
- 1 700 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick)
- 16 500 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick)
- 12 000 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
- 16 300 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 525 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. 3. 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 36,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6753 - 609, BLZ 500 100 60, oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00, bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der L 3225 und 3299 OD Rommerode“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 9. 5. 1979, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 70 Werktage.

3440 Eschwege, 6. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 24 in Ringgau zwischen OT Röhrda und OT Grandenborn von Str.-km 0,972 bis Str.-km 3,905 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 5 500 cbm Mutterboden abtragen
- 48 000 cbm Erdbewegung
- 6 000 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm — 0/63 mm (26 cm dick)
- 2 100 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick)
- 18 600 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick)
- 18 200 qm Asphaltbefondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 21. 3. 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 53 - 609, BLZ 500 100 60, oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00, bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der K 24 zwischen Röhrda und Grandenborn“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 26. 4. 1979, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 55 Werktage.

3440 Eschwege, 7. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3271 zwischen Niedergründau und Langenselbold von Bau-km 0,000 bis Bau-km 3,400, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 21 000 cbm Erdarbeiten
- 400 t Weißfeinkalk
- 600 t Hydrophobierter Zement
- 750 m Betonrohrleitungen 300—1000 mm
- 20 000 t Frostschutz
- 6 500 t bit. Tragschicht
- 23 000 qm Asphaltbinder 0/16 mm
- 23 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm

Bauzeit: 11 Monate.

Bleier müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 3. April 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L 3271 zwischen Niedergründau und Langenselbold“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 18. April 1979, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 9. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

STELLENGESUCH

AMTMANN, 29 Jahre, bish. Tätigkeit in Kommunalverwaltung und EDV, sucht anderen Wirkungskreis. Zuschriften erbeten unter Chiffre WH 1279 an Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Bei der Stadt Hofheim am Taunus

(33 500 Einwohner) ist zum 1. Juli 1979 die Stelle eines

hauptamtlichen Stadtrates

zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Für die Besoldung ist das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung maßgebend (W 7; entsprechend A 16 Endstufe).

Hofheim am Taunus ist die größte Stadt im Main-Taunus-Kreis; sie ist verkehrsgünstig gelegen am Taunusrand zwischen den Großstädten Frankfurt und Wiesbaden. Im Landesentwicklungsplan ist Hofheim als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Kreiskörperschaften des Main-Taunus-Kreises haben beschlossen, daß der Kreissitz (zur Zeit Frankfurt-Höchst) nach Hofheim verlegt werden soll. Alle Schulformen sind vorhanden; ebenso großzügige Sportanlagen und Hallenbad.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat, einem weiteren hauptamtlichen Stadtrat, dessen Stelle erstmals zu besetzen ist, sowie 8 ehrenamtlichen Stadträten. Der Stadtverordneten-Versammlung gehören 45 Stadtverordnete an.

Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen Erfahrungen und Kenntnisse im kommunalen Selbstverwaltungsbereich besitzen und auf Grund ihres beruflichen Werdeganges und Kraft ihrer Persönlichkeit in der Lage sein, ein kommunales Spitzenamt auszufüllen, sowie für den Dialog mit dem Bürger entsprechend kontaktfreudig sein.

Bewerbungen mit Lebenslauf, amtlich beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweise über die bisherige Tätigkeit werden unter „Einschreiben“ bis zum 30. 4. 1979 (Poststempel) mit dem Kennwort „Wahl des Stadtrates“ erbeten an

**Büro der Stadtverordneten-Versammlung
Rathaus, Chinonplatz 2, 6238 Hofheim am Taunus**

Persönliche Vorsprachen nur nach besonderer Aufforderung.

**Der Wahlvorbereitungsausschuß
der Stadtverordneten-Versammlung
der Stadt Hofheim am Taunus**

Dr. Hanns G r o ß m a n n, Vorsitzender

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

12/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich, montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 900. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 80 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 15 vom 1. Juli 1978. — Anfertigung von Kilschees zum Selbstkostenpreis.